

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* Verordnung (EWG) Nr. 3836/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ..... 1
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3837/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete ..... 2
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1991) ..... 3
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3839/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1991) ..... 5
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3840/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1991) ..... 6
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3841/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 (1991) ..... 7
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3842/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für einige Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern ..... 8
- \* Verordnung (EWG) Nr. 3843/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 hinsichtlich der Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Süßkartoffeln mit Ursprung in der Volksrepublik China in den Jahren 1991 und 1992 ..... 9

Preis : 24,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 3844/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	10
Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	13
Verordnung (EWG) Nr. 3846/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	16
Verordnung (EWG) Nr. 3847/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	19
Verordnung (EWG) Nr. 3848/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 3849/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 3850/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 3851/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 3852/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	33
Verordnung (EWG) Nr. 3853/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	36
Verordnung (EWG) Nr. 3854/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	40
Verordnung (EWG) Nr. 3855/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	43
Verordnung (EWG) Nr. 3856/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	51
Verordnung (EWG) Nr. 3857/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	52
Verordnung (EWG) Nr. 3858/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	55
Verordnung (EWG) Nr. 3859/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung .....	57
Verordnung (EWG) Nr. 3860/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	58
Verordnung (EWG) Nr. 3861/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch .....	60
Verordnung (EWG) Nr. 3862/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch .....	64

Verordnung (EWG) Nr. 3863/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch .....	68
Verordnung (EWG) Nr. 3864/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch .....	72
Verordnung (EWG) Nr. 3865/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen .....	77
Verordnung (EWG) Nr. 3866/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	80
Verordnung (EWG) Nr. 3867/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten .....	86
Verordnung (EWG) Nr. 3868/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	89
Verordnung (EWG) Nr. 3869/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter .....	91
Verordnung (EWG) Nr. 3870/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....	94
Verordnung (EWG) Nr. 3871/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ...	101
Verordnung (EWG) Nr. 3872/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	104
Verordnung (EWG) Nr. 3873/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	107
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3874/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge ...</b>	<b>110</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3875/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs .....</b>	<b>111</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3876/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats .....</b>	<b>112</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3877/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats .....</b>	<b>113</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3878/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates .....</b>	<b>114</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3879/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 .....</b>	<b>115</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3880/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Annahmefrist für die Genehmigung der Verträge über die vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1990/91 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1990/91 .....</b>	<b>123</b>

* Verordnung (EWG) Nr. 3881/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse . . . . .	124
* Verordnung (EWG) Nr. 3882/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Überwachung der Einfuhrpreise für Lammfleisch . . . . .	127
* Verordnung (EWG) Nr. 3883/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch . . . . .	128
* Verordnung (EWG) Nr. 3884/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3840/90 und (EWG) Nr. 3841/90 des Rates . . . . .	129
* Verordnung (EWG) Nr. 3885/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung . . . . .	136
* Verordnung (EWG) Nr. 3886/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3839/90 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern . . . . .	139
* Verordnung (EWG) Nr. 3887/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein . . . . .	146
* Verordnung (EWG) Nr. 3888/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird . . . . .	151
* Verordnung (EWG) Nr. 3889/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 zur Änderung und Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei . . . . .	152
* Verordnung (EWG) Nr. 3890/90 der Kommission vom 27. Dezember 1990 mit den im Sektor Schafffleisch zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen . . . . .	154
* Verordnung (EWG) Nr. 3891/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 28 (lfd. Nummer 40.0280) mit Ursprung in Thailand und Pakistan, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	155
* Verordnung (EWG) Nr. 3892/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 97 (lfd. Nummer 40.0970) mit Ursprung in China, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	157
Verordnung (EWG) Nr. 3893/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	158
Verordnung (EWG) Nr. 3894/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz . . . . .	160
Verordnung (EWG) Nr. 3895/90 der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	162

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3836/90 DES RATES**

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 2 und  
Artikel 257 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1 der Beitrittsakte sehen einen Zeitraum vor, in dem Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Überleitung von der in Spanien bzw. Portugal vor dem Beitritt bestehenden Regelung zu der Regelung, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen unter den Bedingungen der Beitrittsakte ergibt, insbesondere zur Überwindung erheblicher Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt, getroffen werden können. Das in der Beitrittsakte auf den 31. Dezember 1987 festgesetzte Ende dieses Zeitraums wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 <sup>(3)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3849/89 <sup>(4)</sup>, für Spanien und Portugal bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte lassen sich je nach Sektor in dem einen oder anderen dieser Mitgliedstaaten bestehende spezifische Schwierigkeiten bis zum 31. Dezember 1990 nicht beheben. Es empfiehlt sich deshalb, den betreffenden Zeitraum im Fall Spaniens um ein Jahr und im Fall Portugals um zwei Jahre zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1992“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. RUFFOLO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 293 vom 23. 11. 1990, S. 6.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 14. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 7.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3837/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des unausgeglichenen Markts für Bitterhopfen sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/89 <sup>(4)</sup>, Sondermaßnahmen zur Sortenumstellung vor. Die Sortenumstellung bei Hopfen ließe sich effizienter gestalten, wenn sie mit Flurbereinigungsmaßnahmen kombiniert würde. Solche Flurbereinigungsmaßnahmen werden derzeit in den Hopfenanbaugebieten Spaniens durchgeführt. Bei allen für die Sortenumstellung vorgesehenen Hopfenflächen muß vorher eine Flurbereinigung durchgeführt werden. Da diese Flurbereinigung eine gewisse Zeit erfordert, wäre die nachfolgende Sortenumstellung bei einem großen Teil der betreffenden Flächen innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgesehenen Frist nicht möglich.

Um es den spanischen Hopfenbauern zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen für die Flurbereinigung vorzu-

nehmen, ohne von dem Sortenumstellungsprogramm der Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein, sollte die Frist für die Durchführung der Umstellungspläne verlängert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 ist dementsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Dem Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„In Spanien verpflichten sich die Mitglieder der betreffenden Erzeugergemeinschaften, die Umstellungspläne vor dem 31. Dezember 1994 durchzuführen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. RUFFOLO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 279 vom 7. 11. 1990, S. 3.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 14. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 6.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3838/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

fleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, erlassen werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

auf Vorschlag der Kommission,

*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 wird für das Jahr 1991 ein Gemeinschaftszollkontingent von insgesamt 53 000 Tonnen, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, auf 53 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1991 zu eröffnen.

Bei der Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Marktbeteiligten der Gemeinschaft Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung gilt als gefrorenes Fleisch solches Fleisch, das zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhrerklärung in gefrorenem Zustand gestellt wird.

(3) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Die für das Kontingent des Jahres 1990 erlassene Übergangsregelung hat zufriedenstellend funktioniert. Diese Regelung besteht in der Aufteilung der verfügbaren Mengen durch die Kommission auf die traditionellen Marktbeteiligten einerseits und die am Rindfleischhandel mit Drittländern interessierten Marktbeteiligten andererseits, damit letztere schrittweise an der genannten Regelung teilhaben können. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sind die Zugangsmöglichkeiten zu verbessern, indem der den letztgenannten Marktbeteiligten vorbehaltene Anteil erhöht wird. Um sicherzustellen, daß sie ihrer Tätigkeit ernsthaft nachgehen, dürfen jedoch nur Mengen von gewisser Bedeutung, die für den Handel mit Drittländern repräsentativ sind, in Betracht gezogen werden.

*Artikel 2*

Das Kontingent von 53 000 Tonnen wird wie folgt in zwei Teile aufgeteilt:

- a) Der erste Teil von 85 v. H. oder 45 050 Tonnen wird den Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den drei letzten Jahren gefrorenes Fleisch des KN-Codes 0202 und Waren des KN-Codes 0206 29 91 eingeführt haben, die unter die gegenwärtige Einfuhrregelung fallen.
- b) Der zweite Teil von 15 v. H. oder 7 950 Tonnen wird auf die Marktbeteiligten aufgeteilt, die nachweisen können, daß sie im Handel mit Drittländern während eines noch zu bestimmenden Zeitraums eine noch festzulegende Mindestmenge von Rindfleisch, das nicht unter die gegenwärtige Einfuhrregelung oder den aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehr fällt, umgesetzt haben.

Damit die vorgesehene Kontingentsmenge voll ausgeschöpft wird, sollte eine Frist für die Beantragung der Einfuhrlizenzen sowie für die Übertragung der gegebenenfalls nicht fristgerecht beantragten Mengen auf das letzte Vierteljahr des Jahres 1991 und für deren Zuteilung gesetzt werden, die insbesondere dem Umfang der verbleibenden Mengen Rechnung trägt, aber von den Aufteilungskriterien für die verschiedenen Kategorien der Marktbeteiligten unabhängig ist.

*Artikel 3*

(1) Die Mengen, für die bis zum 31. August 1991 keine Einfuhrlizenzen beantragt worden sind, werden im letzten Vierteljahr desselben Jahres — gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Aufteilung — neu zugeteilt.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 16. September 1991 mit, für welche Mengen bis zum 31. August desselben Jahres Anträge nicht gestellt worden sind.

#### *Artikel 4*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere

- a) die Aufteilung und Zuteilung der verfügbaren Mengen auf bzw. an die in Artikel 2 genannten Marktbeteiligten und
- b) die Einzelheiten der Erteilung und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. RUFFOLO

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3839/90 DES RATES**

vom 20. Dezember 1990

**zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch  
von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1991)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkom-  
mens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für  
gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes  
0206 29 91 ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontin-  
gent zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen, dessen Menge  
auf 1 500 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist  
daher für das Jahr 1991 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen  
Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und  
kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben  
und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend  
auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur  
Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung  
müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968  
über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-  
fleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, erlassen werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. RUFFOLO

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-  
Codes 0206 29 91 einer Gesamtmenge von 1 500 Tonnen  
wird für das Jahr 1991 ein Gemeinschaftszollkontingent  
eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare  
Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 4 v. H. festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung  
und insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und  
Ursprung der Ware garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Doku-  
ments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a)  
vorgesehenen Garantien ermöglicht,

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3840/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für die Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt durch das Gewicht der Ware, auf 34 300 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent sollte daher für das Jahr 1991 eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Marktbeteiligten in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Waren stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-

fleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 einer Gesamtmenge von 34 300 Tonnen, ausgedrückt durch das Gewicht der Ware, wird für das Jahr 1991 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht,

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. RUFFOLO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3841/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffel Fleisch  
des KN-Codes 0202 30 90 (1991)DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Büffel Fleisch des KN-Codes 0202 30 90 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge auf 2 250 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1991 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Marktbeteiligten in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Ware stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-

fleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für gefrorenes Büffel Fleisch des KN-Codes 0202 30 90 einer Gesamtmenge von 2 250 Tonnen wird für das Jahr 1991 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht,

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. RUFFOLO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3842/90 DES RATES**

vom 21. Dezember 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für einige Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/89 <sup>(2)</sup>, wurde die Einfuhr von Maniok und ähnlichen Erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft zu einer auf 6 % des Zollwerts begrenzten Abschöpfung geregelt. Diese Regelung läuft hinsichtlich Thailands und Chinas am 31. Dezember 1990 aus.

Mit dem Beschluß 90/637/EWG <sup>(3)</sup> hat der Rat das Protokoll zur Erneuerung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand auf dem Gebiet der Erzeugung und Vermarktung von Maniok und des Handels mit Maniok für die Jahre 1991 bis 1994 gebilligt.

Im Rahmen von Artikel 6 des Abkommens über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China <sup>(4)</sup> haben bezüglich der Einfuhr von Maniok der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 in die Gemeinschaft Konsultationen stattgefunden. Das Ergebnis dieser Konsultationen war eine beidseitig befriedigende Lösung, nämlich die Beschränkung der Ausfuhr in den Jahren 1991 und 1992 auf 350 000 Tonnen Maniok jährlich durch China

und die Ermächtigung zur Einfuhr dieser Mengen mit einer auf 6 % des Zollwerts beschränkten Abschöpfung durch die Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung von höchstens 6 % des Zollwerts auf die jährlichen Mengen beschränkt, die sich aus dem mit dem Beschluß 90/637/EWG <sup>(\*)</sup> für die Jahre 1991, 1992, 1993 und 1994 erneuerten Abkommen ergeben.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 23.”

2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) China: 350 000 Tonnen jährlich für die Jahre 1991 und 1992.”

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. RUBERTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1985, S. 2.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3843/90 DES RATES**

vom 21. Dezember 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 hinsichtlich der Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Süßkartoffeln mit Ursprung in der Volksrepublik China in den Jahren 1991 und 1992****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 des Rates vom 16. Mai 1988 über die Einfuhrregelung für Süßkartoffeln und Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3847/89 <sup>(2)</sup>, wurde für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zu einem anderen Zweck als zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, ein zollfreies Jahreszollkontingent für die Jahre 1988, 1989 und 1990 eröffnet.

Im Rahmen von Artikel 6 des Abkommens über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China <sup>(3)</sup> haben Konsultationen über

die Einfuhr in die Gemeinschaft von Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 90 stattgefunden. Das Ergebnis dieser Konsultationen war eine beidseitig befriedigende Lösung, nämlich die Beschränkung der Ausfuhr in den Jahren 1991 und 1992 auf 600 000 Tonnen Süßkartoffeln jährlich durch China und die Ermächtigung zur Einfuhr dieser Mengen durch die Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 erhält folgende Fassung :

„Für die Jahre 1991 und 1992 beträgt dieses Zollkontingent 600 000 Tonnen jährlich.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. RUBERTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1985, S. 2.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3844/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in  
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnungen  
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben  
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich  
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und  
seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und  
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
sind für das Wirtschaftsjahr 1990/91 durch die Ratsver-  
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 1341/90<sup>(6)</sup>,  
(EWG) Nr. 1344/90<sup>(7)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr.  
1573/90 der Kommission<sup>(8)</sup> festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen  
zu berechnen, muß die Kommission die durch die  
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76<sup>(10)</sup>,  
vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die  
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt,  
berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz  
hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendig-  
keit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu  
vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der  
Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die  
Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es,

daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nr.  
2731/75 des Rates<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2094/87<sup>(12)</sup>, und (EWG) Nr. 2734/75  
festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die  
Kommission die aufgrund der in den Verordnungen Nr.  
158/67/EWG der Kommission<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2124/87<sup>(14)</sup>, und Nr.  
159/67/EWG der Kommission<sup>(15)</sup> genannten Ausgleichs-  
koeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen  
muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten  
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere  
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der  
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede  
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(16)</sup> legt die  
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im  
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den  
überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-  
schema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung  
der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 fest-  
gestellten Kurse.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 13. 6. 1990, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 22.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(1)</sup> festgesetzt.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	(ECU/Tonne)	
	Abschöpfungen	
	Drittländer	
0709 90 60	140,23	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
0712 90 19	140,23	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
1001 10 10	197,65	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )
1001 10 90	197,65	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )
1001 90 91	189,50	
1001 90 99	189,50	
1002 00 00	155,73	( <sup>4</sup> )
1003 00 10	147,87	
1003 00 90	147,87	
1004 00 10	145,40	
1004 00 90	145,40	
1005 10 90	140,23	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
1005 90 00	140,23	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
1007 00 90	142,08	( <sup>4</sup> )
1008 10 00	59,74	
1008 20 00	126,27	( <sup>4</sup> )
1008 30 00	70,62	( <sup>4</sup> )
1008 90 10	( <sup>7</sup> ) ( <sup>7</sup> )	
1008 90 90	70,62	
1101 00 00	279,32	( <sup>4</sup> )
1102 10 00	232,04	( <sup>4</sup> )
1103 11 10	319,74	( <sup>4</sup> )
1103 11 90	300,57	( <sup>4</sup> )

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3845/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festgesetzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate enthalten ; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates<sup>(5)</sup> hat die Regeln für die vorherige Festsetzung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhr-

geschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämien bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,151 ECU je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(7)</sup>, wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die Erzeugnisse des KN-Codes 1107 durch eine Prämie ergänzt. Diese ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grunderzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurde.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn<sup>(8)</sup> wird die für in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse des KN-Codes 1101 00 00 im voraus festgesetzte Abschöpfung durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist je Tonne des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für das Grunderzeugnis gilt, wobei die Menge Grundgetreide zugrunde zu legen ist, die zur Herstellung einer Tonne Mehl benötigt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 76.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 11. 4. 1973, S. 10.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 festgestellten Kurse.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden

müssen. Die Höhe der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,151 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Prämien als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,27	3,20	3,27
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0,18	0,18	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3846/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
 Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
 stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
 Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
 langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
 und 1006 30 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 1546/87 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist  
 bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbge-  
 schliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder  
 Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem  
 Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist  
 diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis vermin-  
 derten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen  
 Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf  
 geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen  
 Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig  
 geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-  
 schaftsjahr 1990/91 durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 2104/90 der Kommission <sup>(5)</sup> festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die  
 in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in  
 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission  
 vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten  
 für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöp-  
 fungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen  
 Berichtigungsbeträge <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 <sup>(7)</sup>, vorgesehenen Beurtei-  
 lungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstig-  
 sten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für  
 die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend  
 repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß  
 plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf  
 dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten,  
 vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der

angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 1423/76 des Rates <sup>(8)</sup> bestimmten Standardqualität  
 entspricht, oder daß die erforderlichen Berichtigungen  
 durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorge-  
 nommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkör-  
 nigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkör-  
 nigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis  
 wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Welt-  
 marktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die  
 in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71  
 genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind  
 gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr.  
 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über  
 die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbei-  
 tungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bear-  
 beitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte <sup>(9)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 2325/88, ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berück-  
 sichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen  
 höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der  
 Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqua-  
 lität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das  
 Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festge-  
 legten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend  
 abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn  
 die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die  
 Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen  
 Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz  
 der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die  
 Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche  
 Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder  
 ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie  
 die Angebote durch Anwendung der in der genannten  
 Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln,  
 damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware  
 in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar  
 wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten  
 Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere  
 Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die  
 Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu  
 Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Termin-  
 angeboten für den folgenden Monat berechnet oder  
 während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten  
 werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt  
 sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1990, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) <sup>(1)</sup>.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission <sup>(2)</sup> festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates <sup>(3)</sup> ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates <sup>(4)</sup> wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die

Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	Drittländer (außer AKP/ÜLG) ( <sup>3</sup> ) ( <sup>4</sup> )
1006 10 21	—	156,93	321,07
1006 10 23	242,45	158,03	323,26
1006 10 25	242,45	158,03	323,26
1006 10 27	242,45	158,03	323,26
1006 10 92	—	156,93	321,07
1006 10 94	242,45	158,03	323,26
1006 10 96	242,45	158,03	323,26
1006 10 98	242,45	158,03	323,26
1006 20 11	—	197,07	401,34
1006 20 13	303,06	198,44	404,08
1006 20 15	303,06	198,44	404,08
1006 20 17	303,06	198,44	404,08
1006 20 92	—	197,07	401,34
1006 20 94	303,06	198,44	404,08
1006 20 96	303,06	198,44	404,08
1006 20 98	303,06	198,44	404,08
1006 30 21	—	244,46	512,78 ( <sup>5</sup> )
1006 30 23	452,64 ( <sup>6</sup> )	289,87	603,52 ( <sup>6</sup> )
1006 30 25	452,64 ( <sup>6</sup> )	289,87	603,52 ( <sup>6</sup> )
1006 30 27	452,64 ( <sup>6</sup> )	289,87	603,52 ( <sup>6</sup> )
1006 30 42	—	244,46	512,78 ( <sup>5</sup> )
1006 30 44	452,64 ( <sup>6</sup> )	289,87	603,52 ( <sup>6</sup> )
1006 30 46	452,64 ( <sup>6</sup> )	289,87	603,52 ( <sup>6</sup> )
1006 30 48	452,64 ( <sup>6</sup> )	289,87	603,52 ( <sup>6</sup> )
1006 30 61	—	260,70	546,11 ( <sup>5</sup> )
1006 30 63	485,24 ( <sup>6</sup> )	311,14	646,98 ( <sup>6</sup> )
1006 30 65	485,24 ( <sup>6</sup> )	311,14	646,98 ( <sup>6</sup> )
1006 30 67	485,24 ( <sup>6</sup> )	311,14	646,98 ( <sup>6</sup> )
1006 30 92	—	260,70	546,11 ( <sup>5</sup> )
1006 30 94	485,24 ( <sup>6</sup> )	311,14	646,98 ( <sup>6</sup> )
1006 30 96	485,24 ( <sup>6</sup> )	311,14	646,98 ( <sup>6</sup> )
1006 30 98	485,24 ( <sup>6</sup> )	311,14	646,98 ( <sup>6</sup> )
1006 40 00	—	85,23	176,46

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Abschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 festgesetzt.

(<sup>5</sup>) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3847/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom 5. April 1989 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3633/90 <sup>(4)</sup>, festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates <sup>(5)</sup> hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämienatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 <sup>(7)</sup>, festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden

sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um höchstens 0,30 ECU je Tonne, so beträgt der Prämienatz null ECU.

Aufgrund der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 kann jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände und in gewissen bestimmten Grenzen der Prämienatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden müssen. Die Höhe der Prämien darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,30 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämienätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 18. 12. 1990, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3848/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(6)</sup>, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht

Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(8)</sup>, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(9)</sup> festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(10)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(11)</sup> sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90<sup>(2)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(4)</sup>, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
0714 10 10 (*)	147,03	153,68
0714 10 91	150,66 (*) (?)	150,66
0714 10 99	148,85	153,68
0714 90 11	150,66 (*) (?)	150,66
0714 90 19	148,85 (*)	153,68
1102 20 10	257,90	263,94
1102 20 90	146,15	149,17
1102 30 00	207,10	210,12
1102 90 10	271,19	277,23
1102 90 30	265,01	271,05
1102 90 90	150,72	153,74
1103 12 00	265,01	271,05
1103 13 11	257,90	263,94
1103 13 19	257,90	263,94
1103 13 90	146,15	149,17
1103 14 00	207,10	210,12
1103 19 10	283,50	289,54
1103 19 30	271,19	277,23
1103 19 90	150,72	153,74
1103 21 00	311,54	317,58
1103 29 10	283,50	289,54
1103 29 20	271,19	277,23
1103 29 30	265,01	271,05
1103 29 40	257,90	263,94
1103 29 50	207,10	210,12
1103 29 90	150,72	153,74
1104 11 10	153,67	156,69
1104 11 90	301,32	307,36
1104 12 10	150,17	153,19
1104 12 90	294,46	300,50
1104 19 10	311,54	317,58
1104 19 30	283,50	289,54
1104 19 50	257,90	263,94
1104 19 91	351,68	357,72
1104 19 99	265,97	272,01
1104 21 10	241,06	244,08
1104 21 30	241,06	244,08
1104 21 50	376,65	382,69
1104 21 90	153,67	156,69
1104 22 10 10 (*)	150,17	153,19
1104 22 10 90 (*)	265,01	268,03
1104 22 30	265,01	268,03

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
1104 22 50	235,57	238,59
1104 22 90	150,17	153,19
1104 23 10	229,25	232,27
1104 23 30	229,25	232,27
1104 23 90	146,15	149,17
1104 29 11	230,20	233,22
1104 29 15	209,48	212,50
1104 29 19	236,42	239,44
1104 29 31	276,93	279,95
1104 29 35	252,00	255,02
1104 29 39	236,42	239,44
1104 29 91	176,54	179,56
1104 29 95	160,65	163,67
1104 29 99	150,72	153,74
1104 30 10	129,81	135,85
1104 30 90	107,46	113,50
1106 20 10	147,03 (*)	153,68
1106 20 91	227,05 (*)	251,23
1106 20 99	227,05 (*)	251,23
1107 10 11	308,08	318,96
1107 10 19	230,20	241,08
1107 10 91	268,17	279,05 (*)
1107 10 99	200,38	211,26
1107 20 00	233,52	244,40 (*)
1108 11 00	380,78	401,33
1108 12 00	230,68	251,23
1108 13 00	230,68	251,23 (*)
1108 14 00	115,34	251,23
1108 19 10	296,98	327,81
1108 19 90	115,34 (*)	251,23
1109 00 00	692,32	873,66
1702 30 51	300,89	397,61
1702 30 59	230,68	297,17
1702 30 91	300,89	397,61
1702 30 99	230,68	297,17
1702 40 90	230,68	297,17
1702 90 50	230,68	297,17
1702 90 75	315,22	411,94
1702 90 79	219,22	285,71
2106 90 55	230,68	297,17
2302 10 10	65,38	71,38
2302 10 90	140,11	146,11
2302 20 10	65,38	71,38
2302 20 90	140,11	146,11
2302 30 10	65,38	71,38
2302 30 90	140,11	146,11
2302 40 10	65,38	71,38
2302 40 90	140,11	146,11
2303 10 11	286,56	467,90

- 
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
  - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
  - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
  - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (4) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (5) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (6) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
-

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3849/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die

Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungs-  
erzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung  
(EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die  
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-  
Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten  
(ÜLG)<sup>(6)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser  
Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene  
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-  
nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung  
(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu  
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (1)
2309 10 11	22,92	33,80
2309 10 13	691,57	702,45
2309 10 31	71,64	82,52
2309 10 33	740,29	751,17
2309 10 51	143,28	154,16
2309 10 53	811,93	822,81
2309 90 31	22,92	33,80
2309 90 33	691,57	702,45
2309 90 41	71,64	82,52
2309 90 43	740,29	751,17
2309 90 51	143,28	154,16
2309 90 53	811,93	822,81

(1) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3850/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup>  
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-  
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-  
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-  
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht  
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge  
des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse  
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-  
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser  
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus  
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3851/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Verträge befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1771/90<sup>(4)</sup>, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2029/90<sup>(6)</sup>, wurden

insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das vom 1. Januar bis 31. März 1991 reichende Vierteljahr auf 33,556 ECU festgesetzt. Für Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen, gewonnen aus Weiß- oder Rohzucker, wird die Erstattung bei der Erzeugung festgestellt, indem dieser Betrag multipliziert wird mit dem Saccharosegehalt des betreffenden Zuckers, der nach der polarimetrischen Methode in seinen Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen, ermittelt wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 18. 7. 1990, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3852/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-  
zeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup>  
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des  
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft  
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-  
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der  
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-  
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche  
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-  
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen  
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit  
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft  
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten  
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(8)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 600	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	— 50,00	— 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3853/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	140,00
	06	50,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1003 00 10 000	07	87,00
	02	0
1003 00 90 000	04	87,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	65,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	150,00
1101 00 00 130	01	130,00
1101 00 00 150	01	120,00
1101 00 00 170	01	110,00
1101 00 00 180	01	100,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	150,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	230,00
1103 11 10 200	01	220,00
1103 11 10 500	01	190,00
1103 11 10 900	01	180,00
1103 11 90 100	01	150,00
1103 11 90 900	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Sowjetunion,
- 07 Polen.

---

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3854/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates<sup>(5)</sup> und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(6)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist

den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhrerstattungen sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(8)</sup>, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten und Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/79 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	176,13	1104 22 30 100	169,05
1102 20 10 300	150,97	1104 22 30 900	—
1102 20 10 900	—	1104 22 50 000	—
1102 20 90 100	150,97	1104 23 10 100	188,72
1102 20 90 900	—	1104 23 10 300	144,68
1102 30 00 000	—	1104 23 10 900	—
1102 90 10 100	147,39	1104 29 11 000	—
1102 90 10 900	100,23	1104 29 15 000	—
1102 90 30 100	178,99	1104 29 19 000	—
1102 90 30 900	—	1104 29 91 000	107,67
1103 12 00 100	178,99	1104 29 95 000	105,10
1103 12 00 900	—	1104 30 10 000	26,92
1103 13 11 100	226,46	1104 30 90 000	31,45
1103 13 11 300	176,13	1107 10 11 000	191,65
1103 13 11 500	150,97	1107 10 91 000	174,90
1103 13 11 900	—	1108 11 00 100	215,34
1103 13 19 100	226,46	1108 11 00 900	—
1103 13 19 300	176,13	1108 12 00 100	201,30
1103 13 19 500	150,97	1108 12 00 900	—
1103 13 19 900	—	1108 13 00 100	201,30
1103 13 90 100	150,97	1108 13 00 900	—
1103 13 90 900	—	1108 14 00 100	—
1103 14 00 000	—	1108 14 00 900	—
1103 19 10 000	105,10	1108 19 10 100	264,91
1103 19 30 100	152,30	1108 19 10 900	—
1103 19 30 900	—	1108 19 90 100	—
1103 21 00 000	109,82	1108 19 90 900	—
1103 29 20 000	100,23	1109 00 00 100	0,00
1103 29 30 000	—	1109 00 00 900	—
1103 29 40 000	128,33	1702 30 51 000	262,94
1104 11 90 100	147,39	1702 30 59 000	201,30
1104 11 90 900	—	1702 30 91 000	262,94
1104 12 90 100	198,88	1702 30 99 000	201,30
1104 12 90 300	159,10	1702 40 90 000	201,30
1104 12 90 900	—	1702 90 50 100	262,94
1104 19 10 000	109,82	1702 90 50 900	201,30
1104 19 50 110	201,30	1702 90 75 000	275,52
1104 19 50 130	163,55	1702 90 79 000	191,23
1104 19 50 150	—	2106 90 55 000	201,30
1104 19 50 190	—	2302 10 10 000	26,54
1104 19 50 900	—	2302 10 90 100	26,54
1104 19 91 000	—	2302 10 90 900	—
1104 21 10 100	147,39	2302 20 10 000	26,54
1104 21 10 900	—	2302 20 90 100	26,54
1104 21 30 100	147,39	2302 20 90 900	—
1104 21 30 900	—	2302 30 10 000	26,54
1104 21 50 100	196,52	2302 30 90 000	26,54
1104 21 50 300	157,22	2302 40 10 000	26,54
1104 21 50 900	—	2302 40 90 000	26,54
1104 22 10 100	159,10	2303 10 11 100	100,65
1104 22 10 900	—	2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3855/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche  
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner  
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist  
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,  
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand  
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-  
marktpreisen ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die  
Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(4)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87<sup>(5)</sup>, muß die  
Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnissebestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfütter-  
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-  
gesetzt werden kann.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-  
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und  
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von  
Getreidemischfuttermitteln<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1349/87<sup>(7)</sup>, stützt sich die  
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt  
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten  
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-  
fungen, berichtet nach Maßgabe des im laufenden Monat  
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß  
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-  
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung  
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien  
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter  
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-  
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der  
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und  
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse  
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-  
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-  
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen  
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-  
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach  
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-  
gebiet erforderlich machen. Zur Durchführung dieser  
unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungs-  
zonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.  
1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuau-  
fteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder  
Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte  
Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89<sup>(9)</sup>, zugrunde  
zu legen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
2309 10 11 050	—	—
2309 10 11 110	01	5,94
	09	—
2309 10 11 190	01	5,45
	09	—
2309 10 11 210	01	11,87
	09	—
2309 10 11 290	01	10,89
	09	—
2309 10 11 310	01	23,75
	09	—
2309 10 11 390	01	21,78
	09	—
2309 10 11 900	—	—
2309 10 13 050	—	—
2309 10 13 110	01	5,94
	09	—
2309 10 13 190	01	5,45
	09	—
2309 10 13 210	01	11,87
	09	—
2309 10 13 290	01	10,89
	09	—
2309 10 13 310	01	23,75
	09	—
2309 10 13 390	01	21,78
	09	—
2309 10 13 900	—	—
2309 10 31 050	—	—
2309 10 31 110	01	5,94
	09	—
2309 10 31 190	01	5,45
	09	—
2309 10 31 210	01	11,87
	09	—
2309 10 31 290	01	10,89
	09	—
2309 10 31 310	01	23,75
	09	—
2309 10 31 390	01	21,78
	09	—
2309 10 31 410	01	35,62
	09	—
2309 10 31 490	01	32,67
	09	—
2309 10 31 510	01	47,49
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
2309 10 31 590	01	43,56
	09	—
2309 10 31 610	01	59,37
	09	—
2309 10 31 690	01	54,46
	09	—
2309 10 31 900	—	—
2309 10 33 050	—	—
2309 10 33 110	01	5,94
	09	—
2309 10 33 190	01	5,45
	09	—
2309 10 33 210	01	11,87
	09	—
2309 10 33 290	01	10,89
	09	—
2309 10 33 310	01	23,75
	09	—
2309 10 33 390	01	21,78
	09	—
2309 10 33 410	01	35,62
	09	—
2309 10 33 490	01	32,67
	09	—
2309 10 33 510	01	47,49
	09	—
2309 10 33 590	01	43,56
	09	—
2309 10 33 610	01	59,37
	09	—
2309 10 33 690	01	54,46
	09	—
2309 10 33 900	—	—
2309 10 51 050	—	—
2309 10 51 110	01	5,94
	09	—
2309 10 51 190	01	5,45
	09	—
2309 10 51 210	01	11,87
	09	—
2309 10 51 290	01	10,89
	09	—
2309 10 51 310	01	23,75
	09	—
2309 10 51 390	01	21,78
	09	—
2309 10 51 410	01	35,62
	09	—
2309 10 51 490	01	32,67
	09	—
2309 10 51 510	01	47,49
	09	—
2309 10 51 590	01	43,56
	09	—
2309 10 51 610	01	59,37
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 51 690	01	54,46
	09	—
2309 10 51 710	01	71,24
	09	—
2309 10 51 790	01	65,35
	09	—
2309 10 51 810	01	77,72
	09	—
2309 10 51 890	01	71,29
	09	—
2309 10 51 900	—	—
2309 10 53 050	—	—
2309 10 53 110	01	5,94
	09	—
2309 10 53 190	01	5,45
	09	—
2309 10 53 210	01	11,87
	09	—
2309 10 53 290	01	10,89
	09	—
2309 10 53 310	01	23,75
	09	—
2309 10 53 390	01	21,78
	09	—
2309 10 53 410	01	35,62
	09	—
2309 10 53 490	01	32,67
	09	—
2309 10 53 510	01	47,49
	09	—
2309 10 53 590	01	43,56
	09	—
2309 10 53 610	01	59,37
	09	—
2309 10 53 690	01	54,46
	09	—
2309 10 53 710	01	71,24
	09	—
2309 10 53 790	01	65,35
	09	—
2309 10 53 810	01	77,72
	09	—
2309 10 53 890	01	71,29
	09	—
2309 10 53 900	—	—
2309 90 31 050	—	—
2309 90 31 110	01	5,94
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
2309 90 31 190	01	5,45
	09	—
2309 90 31 210	01	11,87
	09	—
2309 90 31 290	01	10,89
	09	—
2309 90 31 310	01	23,75
	09	—
2309 90 31 390	01	21,78
	09	—
2309 90 31 900	—	—
2309 90 33 050	—	—
2309 90 33 110	01	5,94
	09	—
2309 90 33 190	01	5,45
	09	—
2309 90 33 210	01	11,87
	09	—
2309 90 33 290	01	10,89
	09	—
2309 90 33 310	01	23,75
	09	—
2309 90 33 390	01	21,78
	09	—
2309 90 33 900	—	—
2309 90 41 050	—	—
2309 90 41 110	01	5,94
	09	—
2309 90 41 190	01	5,45
	09	—
2309 90 41 210	01	11,87
	09	—
2309 90 41 290	01	10,89
	09	—
2309 90 41 310	01	23,75
	09	—
2309 90 41 390	01	21,78
	09	—
2309 90 41 410	01	35,62
	09	—
2309 90 41 490	01	32,67
	09	—
2309 90 41 510	01	47,49
	09	—
2309 90 41 590	01	43,56
	09	—
2309 90 41 610	01	59,37
	09	—
2309 90 41 690	01	54,46
	09	—
2309 90 41 900	—	—
2309 90 43 050	—	—
2309 90 43 110	01	5,94
	09	—
2309 90 43 190	01	5,45
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
2309 90 43 210	01	11,87
	09	—
2309 90 43 290	01	10,89
	09	—
2309 90 43 310	01	23,75
	09	—
2309 90 43 390	01	21,78
	09	—
2309 90 43 410	01	35,62
	09	—
2309 90 43 490	01	32,67
	09	—
2309 90 43 510	01	47,49
	09	—
2309 90 43 590	01	43,56
	09	—
2309 90 43 610	01	59,37
	09	—
2309 90 43 690	01	54,46
	09	—
2309 90 43 900	—	—
2309 90 51 050	—	—
2309 90 51 110	01	5,94
	09	—
2309 90 51 190	01	5,45
	09	—
2309 90 51 210	01	11,87
	09	—
2309 90 51 290	01	10,89
	09	—
2309 90 51 310	01	23,75
	09	—
2309 90 51 390	01	21,78
	09	—
2309 90 51 410	01	35,62
	09	—
2309 90 51 490	01	32,67
	09	—
2309 90 51 510	01	47,49
	09	—
2309 90 51 590	01	43,56
	09	—
2309 90 51 610	01	59,37
	09	—
2309 90 51 690	01	54,46
	09	—
2309 90 51 710	01	71,24
	09	—
2309 90 51 790	01	65,35
	09	—
2309 90 51 810	01	77,72
	09	—

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 51 890	01	71,29
	09	—
2309 90 51 900	—	—
2309 90 53 050	—	—
2309 90 53 110	01	5,94
	09	—
2309 90 53 190	01	5,45
	09	—
2309 90 53 210	01	11,87
	09	—
2309 90 53 290	01	10,89
	09	—
2309 90 53 310	01	23,75
	09	—
2309 90 53 390	01	21,78
	09	—
2309 90 53 410	01	35,62
	09	—
2309 90 53 490	01	32,67
	09	—
2309 90 53 510	01	47,49
	09	—
2309 90 53 590	01	43,56
	09	—
2309 90 53 610	01	59,37
	09	—
2309 90 53 690	01	54,46
	09	—
2309 90 53 710	01	71,24
	09	—
2309 90 53 790	01	65,35
	09	—
2309 90 53 810	01	77,72
	09	—
2309 90 53 890	01	71,29
	09	—
2309 90 53 900	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 und Grönland,  
09 andere Bestimmungen.

**NB :** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3856/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11a  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates  
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für  
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3655/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der  
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der  
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-  
tionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3056/90<sup>(6)</sup>, wird  
die Produktionserstattung monatlich unter Berücksichti-  
gung der in dem betreffenden Monat für Mais geltenden,  
um eine Pauschale, die insbesondere den Anlieferungskos-  
ten entspricht, verringerten Ausfuhrerstattung festgesetzt

und mit dem Koeffizienten 1,6 multipliziert wird.  
Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstat-  
tung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der  
Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind  
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-  
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu  
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für  
Getreide und Reis wird auf 177,30 ECU/Tonne festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1990, S. 13.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3857/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung

bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(7)</sup> für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (2)
1702 40 10 100		38,12
1702 60 10 000		38,12
1702 60 90 000	0,3812	
1702 90 30 000		38,12
1702 90 60 000	0,3812	
1702 90 71 000	0,3812	
1702 90 90 900	0,3812	
2106 90 30 000		38,12
2106 90 59 000	0,3812	

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3858/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4417	—
1702 20 90	0,4417	—
1702 30 10	—	53,84
1702 40 10	—	53,84
1702 60 10	—	53,84
1702 60 90	0,4417	—
1702 90 30	—	53,84
1702 90 60	0,4417	—
1702 90 71	0,4417	—
1702 90 90	0,4417	—
2106 90 30	—	53,84
2106 90 59	0,4417	—

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3859/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3462/90<sup>(4)</sup>, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 28,11 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1990, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1990, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3860/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3697/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3772/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3697/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 3697/90 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 40.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 77.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Änderung der Ausführerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,05 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	34,61 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	35,05 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	34,61 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3812
1701 99 10 100	38,12	
1701 99 10 910	37,62	
1701 99 10 950	37,62	
1701 99 90 100		0,3812

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3861/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12.  
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird  
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-  
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-  
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren  
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz  
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des  
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem  
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis  
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-  
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe  
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten  
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines  
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang  
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische  
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 10,  
0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19 festgestellt  
wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und  
Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch  
einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrie-  
renden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berück-  
sichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder  
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über  
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare  
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,  
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des  
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und  
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und  
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-  
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder  
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft  
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die  
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-  
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des  
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und  
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und  
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des  
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.  
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang  
Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der  
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen  
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse  
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der  
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.  
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die  
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur  
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den  
Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3988/87<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für  
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)  
1188/90 des Rates<sup>(5)</sup> festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission  
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor  
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der  
Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu  
verringerten Preise und Beträge<sup>(6)</sup> verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die  
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen  
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-  
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der  
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse  
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und  
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-  
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-  
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen  
Auskünften über die von den Drittländern angewandten  
Ausfuhrpreise ergeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77<sup>(2)</sup>, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festge-

stellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90<sup>(4)</sup>, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien<sup>(1)</sup> sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien<sup>(2)</sup> Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(3)</sup> legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (²)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	26,502	(¹) 124,192
0102 90 31	21,788	(¹) 26,502	(¹) 124,192
0102 90 33	—	26,502	(¹) 124,192
0102 90 35	21,788	26,502	(¹) 124,192
0102 90 37	21,788	26,502	(¹) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	50,353	(¹) 235,964
0201 10 90	41,397	50,353	(¹) 235,964
0201 20 21	—	50,353	(¹) 235,964
0201 20 29	41,397	50,353	(¹) 235,964
0201 20 31	—	40,282	(¹) 188,771
0201 20 39	33,118	40,282	(¹) 188,771
0201 20 51	49,677	60,423	(¹) 283,157
0201 20 59	49,677	60,423	(¹) 283,157
0201 20 90	—	75,530	(¹) 353,946
0201 30 00	—	86,395	(¹) 404,864
0206 10 95	—	86,395	(¹) 404,864
0210 20 10	—	75,530	353,946
0210 20 90	—	86,395	404,864
0210 90 41	—	86,395	404,864
0210 90 90	—	86,395	404,864
1602 50 10	—	86,395	404,864
1602 90 61	—	86,395	404,864

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3862/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf  
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung  
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.  
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,  
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung  
bezogen wird.Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b),  
aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00  
und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt  
anhand des Unterschieds zwischen

- dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem  
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-  
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches  
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem  
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb  
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-  
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits  
ausdrückt,  
und
- dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für  
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls  
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von  
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommissi-  
on vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-  
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-  
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.  
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87<sup>(4)</sup>, wurde  
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)  
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffi-  
zient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2  
Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte  
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder  
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft überdem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende  
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des  
Orientierungspreises beträgt;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und  
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und  
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-  
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder  
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft  
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die  
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-  
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des  
Orientierungspreises beträgt;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und  
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und  
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des  
Orientierungspreises beträgt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für  
ausgewachsene Rinder wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1188/90 des Rates<sup>(5)</sup> festgesetzt.Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission  
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor  
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der  
Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu  
verringerten Preise und Beträge<sup>(6)</sup> verringert.Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für  
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-  
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität  
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die  
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der  
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-  
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes  
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den  
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes  
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb  
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-  
rungen.Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes  
0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und  
0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90<sup>(2)</sup>, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durch-

schnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates<sup>(3)</sup> legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup>

*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(1) 197,163
0202 20 10	(1) 197,163
0202 20 30	(1) 157,730
0202 20 50	(1) 246,454
0202 20 90	(1) 295,745
0202 30 10	(1) 246,454
0202 30 50	(1) 246,454
0202 30 90	(1) 339,120
0206 29 91	(1) 339,120

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3863/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1611/90 der Kommission vom 15. Juni 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch<sup>(3)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2652/90 der Kommission<sup>(4)</sup> für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1990 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1991 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 1990 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87<sup>(6)</sup>, auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1991 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung

getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(7)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(8)</sup>, wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten u. a. für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse eingeführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1991 werden die in Artikel 12 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 15. 9. 1990, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
0103 91 10	69,09	52,26	—
0103 92 11	58,76	44,45	—
0103 92 19	69,09	52,26	—
0203 11 10	89,85	67,96	—
0203 12 11	130,28	98,54	—
0203 12 19	100,63	76,12	—
0203 19 11	100,63	76,12	—
0203 19 13	145,56	110,10	—
0203 19 15	78,17	59,13	—
0203 19 55	145,56	110,10	—
0203 19 59	145,56	110,10	—
0203 21 10	89,85	67,96	—
0203 22 11	130,28	98,54	—
0203 22 19	100,63	76,12	—
0203 29 11	100,63	76,12	—
0203 29 13	145,56	110,10 <sup>(1)</sup>	—
0203 29 15	78,17	59,13	—
0203 29 55	145,56	110,10 <sup>(1)</sup>	—
0203 29 59	145,56	110,10	—
0206 30 21	108,72	82,23	7
0206 30 31	79,07	59,80	4
0206 41 91	108,72	82,23	7
0206 49 91	79,07	59,80	4
0209 00 11	35,94	27,18	—
0209 00 19	39,53	29,90	—
0209 00 30	21,56	16,31	—
0210 11 11	130,28	98,54 <sup>(1)</sup>	—
0210 11 19	100,63	76,12	—
0210 11 31	253,38	191,65	—
0210 11 39	199,47	150,87	—
0210 12 11	78,17	59,13 <sup>(1)</sup>	—
0210 12 19	130,28	98,54	—
0210 19 10	115,01	86,99	—
0210 19 20	125,79	95,14	—
0210 19 30	100,63	76,12	—
0210 19 40	145,56	110,10 <sup>(1)</sup>	—
0210 19 51	145,56	110,10	—
0210 19 59	145,56	110,10	—
0210 19 60	199,47	150,87	—
0210 19 70	250,68	189,61	—
0210 19 81	253,38	191,65	—
0210 19 89	253,38	191,65	—
0210 90 31	108,72	82,23	—
0210 90 39	79,07	59,80	—
1501 00 11	28,75	21,75	3
1501 00 19	28,75	21,75	—
1601 00 10	125,79	111,84 <sup>(2)</sup>	24
1601 00 91	211,15	193,39 <sup>(1)(2)</sup>	—

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
1601 00 99	143,76	130,87 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1602 10 00	100,63	96,91	26
1602 20 90	116,81	134,95	25
1602 41 10	220,13	200,93	—
1602 42 10	184,19	164,47	—
1602 49 11	220,13	210,03	—
1602 49 13	184,19	178,97	—
1602 49 15	184,19	161,14 <sup>(1)</sup>	—
1602 49 19	121,30	109,37 <sup>(1)</sup>	—
1602 49 30	100,63	93,12	—
1602 49 50	60,20	64,33	—
1602 90 10	116,81	109,61	26
1602 90 51	121,30	108,03	—
1902 20 30	60,20	60,99	—

<sup>(1)</sup> Für die Erzeugnisse, mit Ursprung in Entwicklungsländern und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 aufgeführt, wird die Abschöpfung im Rahmen der im genannten Anhang angegebenen festen Beträge um 50 v. H. vermindert.

<sup>(2)</sup> Für die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten und ULG wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

*NB:* Die betreffenden KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 der Kommission (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3864/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für  
Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in  
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungs-  
methoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75  
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der  
Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügel-  
fleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3986/87<sup>(4)</sup>, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im  
voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für  
Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2826/90 der Kommission<sup>(5)</sup> für die Zeit vom 1. Oktober  
bis zum 31. Dezember 1990 festgesetzt worden sind, ist  
eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum  
31. März 1991 erforderlich. Für diese Festsetzung sind  
grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1.  
Juli bis zum 30. November 1990 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1.  
April geltenden Einschleusungspreises muß der Entwick-  
lung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur  
Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futterge-  
treidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr  
herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist.  
Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2778/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge, welche für die  
Erzeugung von Geflügelfleisch verwendet wird, um mehr  
als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige  
Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwick-  
lung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die  
Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1991 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1.  
April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der  
Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung  
getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungs-  
preis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise für bestimmte Erzeugnisse  
neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter  
Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreide-  
preise festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom  
20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöp-  
fungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung  
in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(6)</sup> und der Verord-  
nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über  
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in  
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(7)</sup>  
wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer  
50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen  
von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem  
für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom  
20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zoll-  
präferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeug-  
nisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr  
1991<sup>(8)</sup> wurde die Erhebung der Zölle des gemeinsamen  
Zolltarifs unter anderem für bestimmte Geflügelfleischer-  
zeugnisse ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 69.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch (1)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 00	22,27	6,44	—
0105 19 10	98,85	21,19	—
0105 19 90	22,27	6,44	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	77,15	26,26	—
0105 99 10	86,94	40,58	—
0105 99 20	112,76	40,61	—
0105 99 30	102,46	30,49	—
0105 99 50	118,55	42,36	—
0207 10 11	96,94	32,99	—
0207 10 15	110,22	37,52	—
0207 10 19	120,10	40,87	—
0207 10 31	146,37	43,55	—
0207 10 39	160,44	47,74	—
0207 10 51	102,28	47,74	—
0207 10 55	124,20	57,97	—
0207 10 59	138,00	64,41 (2)	—
0207 10 71	161,08	58,01	—
0207 10 79	151,93	61,73 (2)	—
0207 10 90	169,35	60,52	—
0207 21 10	110,22	37,52	—
0207 21 90	120,10	40,87	—
0207 22 10	146,37	43,55	—
0207 22 90	160,44	47,74	—
0207 23 11	124,20	57,97	—
0207 23 19	138,00	64,41 (2)	—
0207 23 51	161,08	58,01	—
0207 23 59	151,93	61,73 (2)	—
0207 23 90	169,35	60,52	—
0207 31 00	1 610,80	580,10	3 (2)
0207 39 11	282,64	109,20	—
0207 39 13	132,11	44,96	—
0207 39 15	91,27	33,97	—
0207 39 17	63,18	23,52	—
0207 39 21	181,86	61,91	—
0207 39 23	170,84	58,16	—
0207 39 25	280,82	104,52	—
0207 39 27	63,18	23,52	—
0207 39 31	307,38	91,46	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 33	176,48	52,51	—
0207 39 35	91,27	33,97	—
0207 39 37	63,18	23,52	—
0207 39 41	234,19	69,68	—
0207 39 43	109,78	32,66	—
0207 39 45	197,60	58,79	—
0207 39 47	280,82	104,52	—
0207 39 51	63,18	23,52	—
0207 39 53	319,05	129,63 (?)	—
0207 39 55	282,64	109,20	—
0207 39 57	151,80	70,85	—
0207 39 61	167,12	67,90 (?)	—
0207 39 63	186,29	66,57	—
0207 39 65	91,27	33,97 (?)	—
0207 39 67	63,18	23,52 (?)	—
0207 39 71	227,90	92,60 (?)	—
0207 39 73	181,86	61,91	—
0207 39 75	220,30	89,51 (?)	—
0207 39 77	170,84	58,16	—
0207 39 81	193,30	83,79 (?)	—
0207 39 83	280,82	104,52	—
0207 39 85	63,18	23,52	—
0207 39 90	161,47	60,10	10
0207 41 10	282,64	109,20	—
0207 41 11	132,11	44,96	—
0207 41 21	91,27	33,97	—
0207 41 31	63,18	23,52	—
0207 41 41	181,86	61,91	—
0207 41 51	170,84	58,16	—
0207 41 71	280,82	104,52	—
0207 41 90	63,18	23,52	—
0207 42 10	307,38	91,46	—
0207 42 11	176,48	52,51	—
0207 42 21	91,27	33,97	—
0207 42 31	63,18	23,52	—
0207 42 41	234,19	69,68	—
0207 42 51	109,78	32,66	—
0207 42 59	197,60	58,79	—
0207 42 71	280,82	104,52	—
0207 42 90	63,18	23,52	—
0207 43 11	319,05	129,63 (?)	—
0207 43 15	282,64	109,20	—
0207 43 21	151,80	70,85	—
0207 43 23	167,12	67,90 (?)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 25	186,29	66,57	—
0207 43 31	91,27	33,97 <sup>(?)</sup>	—
0207 43 41	63,18	23,52 <sup>(?)</sup>	—
0207 43 51	227,90	92,60 <sup>(?)</sup>	—
0207 43 53	181,86	61,91	—
0207 43 61	220,30	89,51 <sup>(?)</sup>	—
0207 43 63	170,84	58,16	—
0207 43 71	193,30	83,79 <sup>(?)</sup>	—
0207 43 81	280,82	104,52	—
0207 43 90	63,18	23,52	—
0207 50 10	1 610,80	580,10	3 <sup>(?)</sup>
0207 50 90	161,47	60,10	10
0209 00 90	140,41	52,26	—
0210 90 71	1 610,80	580,10	3
0210 90 79	161,47	60,10	10
1501 00 90	168,49	62,71	18
1602 31 11	292,74	87,10	17
1602 31 19	308,90	114,97	17
1602 31 30	168,49	62,71	17
1602 31 90	98,29	36,58	17
1602 39 11	277,86	108,88	—
1602 39 19	308,90	114,97	17
1602 39 30	168,49	62,71	17
1602 39 90	98,29	36,58	17

(<sup>1</sup>) Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse der KN-Codes 0207, 1602.31 und 1602.39 mit Ursprung in den AKP-Staaten und ÜLG wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

(<sup>2</sup>) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Abschöpfung innerhalb der in derselben Verordnung genannten Festbeträge um 50 % verringert.

(<sup>3</sup>) Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3865/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates  
 vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-  
 bohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
 1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten  
 Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-  
 schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis  
 liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen  
 den beiden Preisen.

Der Zielpreis für Sojabohnen ist für das Wirtschaftsjahr  
 1990/91 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1319/90 des  
 Rates<sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Nach den Artikeln 95 und  
 293 der Beitrittsakte wird die für die in den genannten  
 zwei Mitgliedstaaten geernteten Ölsaaten zu gewährende  
 Beihilfe entsprechend den Absätzen 2 und 3 desselben  
 Artikels berechnet.

Der vom Rat festgesetzte Zielpreis wird mit der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1756/90 der Kommission vom 27. Juni  
 1990 zur Festsetzung des vom Rat im Sektor Sojabohnen  
 in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestset-  
 zung vom 5. Januar 1990 verringerten Zielpreises<sup>(4)</sup>  
 verringert.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom  
 25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-  
 maßnahmen für Sojabohnen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 1231/89<sup>(6)</sup>, ist der Weltmarkt-  
 preis für Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günstig-  
 sten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit  
 Ausnahme der Angebote und Notierungen, die nicht als  
 repräsentativ für die tatsächliche Tendenz des Marktes

anzusehen sind. Dabei werden Angebote auf dem Welt-  
 markt sowie die Notierungen, die an den wichtigen  
 Börsenplätzen des Welthandels geboten werden, berück-  
 sichtigt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der  
 Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der  
 Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags  
 auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unter-  
 schied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tag gilt,  
 und demjenigen, der am Tag der Identifizierung gilt.  
 Diese Berichtigung erfolgt, indem der Betrag der Beihilfe,  
 der am Tag der Antragstellung gilt, erhöht oder vermin-  
 dert wird um den Berichtigungsbetrag und um den  
 Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 33  
 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission  
 vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen  
 zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(7)</sup>, zuletzt  
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2427/90<sup>(8)</sup>,  
 genannt sind. Gemäß der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2537/89 wird der Weltmarktpreis für 100 Kilogramm  
 erstellt und aufgrund der Angebote und der Notierungen  
 für die innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer  
 Feststellung durchzuführenden Lieferungen errechnet.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten  
 Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere  
 gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89  
 erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen, die sich aus der  
 Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-  
 mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3217/90 der Kommis-  
 sion<sup>(9)</sup> festgesetzt.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es  
 zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde  
 zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90<sup>(11)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 24.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990, S. 15.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 19.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist so oft, wie die Marktlage es erfordert, und zwar so festzusetzen, daß sie mindestens zweimal monatlich, davon einmal am ersten Tag des Monats, angewendet werden kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission

Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
Samen, geerntet in :						
— Spanien	18,473	18,236	18,109	18,295	18,438	18,280
— einem anderen Mitgliedstaat	24,017	23,780	23,653	23,839	23,982	23,824

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3866/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3709/90<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1990/91 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1317/90<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 1318/90<sup>(8)</sup> des Rates festgesetzt.

Ein auf den Richtpreis anwendbarer Zuschlag für Raps- und Rübensamen der Doppelnull-Sorten wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1317/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat für die Wirtschaftsjahre 1989/90 und 1990/91 beibehalten

worden. Die Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Preise für Sonnenblumenkerne aus Drittländern multipliziert werden, wurden durch die Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/87<sup>(10)</sup>, festgelegt.

Die vom Rat festgesetzten Richtpreise und die Interventionspreise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/90 der Kommission vom 27. Juni 1990 zur Festsetzung der vom Rat in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Richtpreise und Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne sowie des Ziel- und Mindestpreises für Sojabohnen<sup>(11)</sup> zu verringern.

Die Kürzung der Beihilfe, für Raps- und Rübensamen, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommission<sup>(12)</sup> festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe für Sonnenblumenkerne, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2833/90 der Kommission<sup>(13)</sup> festgesetzt worden.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts<sup>(14)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82<sup>(15)</sup>, wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind auszuschließen : die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 11.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 16.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 19.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 86.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann; ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die durch „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen; Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „cif“ für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu derselben Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser

Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1321/90<sup>(2)</sup>, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3603/90<sup>(4)</sup>, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 57.

vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(1)</sup> angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne entsprechend den Absätzen 2 und 3 derselben Artikel berechnet.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in Ecu ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90<sup>(3)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und

— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs, auf den der Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup>, angewandt wird ;

b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

— dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs

— dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrags in Ecu und der endgültige Beihilfebetrags in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse des Ecu gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind in den Anhängen festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	25,970	25,970	25,970	25,970	25,970	25,970
— Andere Mitgliedstaaten	19,000	19,000	19,000	19,000	19,000	19,000
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	44,73	44,73	44,73	44,73	44,73	44,80
— Niederlande (hfl)	50,40	50,40	50,40	50,40	50,40	50,46
— BLWU (bfrs/lfrs)	922,57	922,57	922,57	922,57	922,57	922,57
— Frankreich (ffrs)	150,02	150,02	150,02	150,02	150,02	150,02
— Dänemark (dkr)	170,62	170,62	170,62	170,62	170,62	170,62
— Irland (Ir £)	16,697	16,697	16,697	16,697	16,697	16,697
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,325	14,317	14,309	14,284	14,276	14,231
— Italien (Lit)	33 468	33 468	33 468	33 468	33 468	33 368
— Griechenland (Dr)	3 928,97	3 908,67	3 883,03	3 830,85	3 824,54	3 706,51
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Portugal (Esc)	5 430,95	5 431,16	5 431,36	5 423,67	5 423,74	5 391,67

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	28,470	28,470	28,470	28,470	28,470	28,470
— Andere Mitgliedstaaten	21,500	21,500	21,500	21,500	21,500	21,500
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	50,61	50,61	50,61	50,61	50,61	50,68
— Niederlande (hfl)	57,03	57,03	57,03	57,03	57,03	57,09
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 043,96	1 043,96	1 043,96	1 043,96	1 043,96	1 043,96
— Frankreich (ffrs)	169,76	169,76	169,76	169,76	169,76	169,76
— Dänemark (dkr)	193,07	193,07	193,07	193,07	193,07	193,07
— Irland (Ir £)	18,894	18,894	18,894	18,894	18,894	18,894
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,274	16,266	16,258	16,233	16,225	16,180
— Italien (Lit)	37 871	37 871	37 871	37 871	37 871	37 772
— Griechenland (Dr)	4 486,23	4 465,93	4 440,29	4 388,11	4 381,80	4 263,77
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	5 952,64	5 952,85	5 953,05	5 945,36	5 945,43	5 913,36

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	27,272	27,266	27,259	27,253	27,247
— Portugal	36,240	36,240	36,240	36,240	36,240
— Andere Mitgliedstaaten	24,000	24,000	24,000	24,000	24,000
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (!):</b>					
— Deutschland (DM)	56,50	56,50	56,50	56,50	56,50
— Niederlande (hfl)	63,66	63,66	63,66	63,66	63,66
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 165,35	1 165,35	1 165,35	1 165,35	1 165,35
— Frankreich (ffrs)	189,50	189,50	189,50	189,50	189,50
— Dänemark (dkr)	215,52	215,52	215,52	215,52	215,52
— Irland (Ir £)	21,091	21,091	21,091	21,091	21,091
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,152	18,143	18,133	18,104	18,095
— Italien (Lit)	42 275	42 275	42 275	42 275	42 275
— Griechenland (Dr)	4 999,23	4 975,76	4 946,14	4 886,06	4 878,55
— Portugal (Esc)	7 575,27	7 575,51	7 575,75	7 567,25	7 567,33
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	4 231,62	4 231,76	4 228,40	4 223,66	4 223,66
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 295,52	4 296,57	4 294,22	4 290,52	4 291,44

(!) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

## ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
DM	2,041940	2,039490	2,036890	2,034790	2,034790	2,028030
hfl	2,299390	2,296680	2,294090	2,291850	2,291850	2,284530
bfrs/lfrs	42,178600	42,137100	42,116000	42,077400	42,077400	41,985300
ffrs	6,948130	6,943660	6,941570	6,939130	6,939130	6,935700
dkr	7,879510	7,871490	7,870100	7,861830	7,861830	7,862350
Ir £	0,766651	0,766451	0,766417	0,766579	0,766579	0,767061
£ Stg	0,710623	0,712462	0,714125	0,715171	0,715171	0,717780
Lit	1 540,86	1 543,19	1 544,75	1 547,64	1 547,64	1 554,10
Dr	213,08600	215,12500	216,40300	219,27900	219,27900	226,45300
Esc	181,19400	181,49900	181,78800	182,57000	182,57000	184,44900
Pta	130,23800	130,65200	131,06000	131,29200	131,29200	132,44300

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3867/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates  
 vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von  
 Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumen-  
 kernen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
 Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz  
 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 3709/90<sup>(5)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnen-  
 blumenkerne<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2206/90<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der  
 Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-  
 führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen  
 sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette<sup>(8)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 2662/87<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
 Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-  
 menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1990/91 mit

den Verordnungen (EWG) Nr. 1317/90<sup>(10)</sup> und (EWG)  
 Nr. 1318/90<sup>(11)</sup> des Rates festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Richtpreis wird gemäß Artikel 2  
 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom  
 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungs-  
 neufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der  
 Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur  
 Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge  
 für das Wirtschaftsjahr 1990/91<sup>(12)</sup> verringert.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-  
 schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt  
 werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der  
 Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-  
 schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit  
 diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung  
 Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung  
 augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie  
 Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete  
 Raps- und Rübensamen wurde gemäß der Verordnung  
 (EWG) Nr. 478/86 des Rates<sup>(13)</sup> angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG  
 müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der  
 Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die  
 Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf  
 den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-  
 stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen  
 auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt  
 werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter  
 Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21  
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten  
 innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-  
 lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß  
 bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der  
 beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der  
 Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im  
 Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen,  
 die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-  
 mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommis-  
 sion<sup>(14)</sup> festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 3. 9. 1987, S. 6.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 9.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 11.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84<sup>(2)</sup>, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates<sup>(3)</sup> bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90<sup>(5)</sup>, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
  - und
  - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>;
- b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und
- dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
2. Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.
- (3) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

(3) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

(5) ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

(6) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
<b>1. Bruttoerstattungen (ECU):</b>						
— Spanien	0,000	0,278	—	—	—	—
— Portugal	24,470	24,748	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	17,500	17,778	—	—	—	—
<b>2. Endgültige Erstattungen:</b>						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	41,20	41,85	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	46,42	47,16	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	849,74	863,23	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	138,17	140,37	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	157,15	159,64	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	15,379	15,623	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,102	13,319	—	—	—	—
— Italien (Lit)	30 825	31 315	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	3 561,24	3 606,53	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	53,50	96,01	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	5 119,29	5 177,30	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3868/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ist für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Zielpreis höher ist als der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1990/91 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/90 des Rates<sup>(4)</sup> festgesetzt worden.

Der vom Rat festgesetzte Zielpreis wird mit der Verordnung (EWG) Nr. 2219/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Festsetzung des vom Rat im Sektor Baumwolle in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Zielpreises<sup>(5)</sup> verringert.

In Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen wird die Beihilfe im Fall der Baumwollkörner wie mit der Verordnung (EWG) Nr. 2511/90 der Kommission<sup>(6)</sup> vorgesehen verringert.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der

geschätzten Aufteilung der Ausbeute an Baumwollkörnern und an nicht entkörnter Baumwolle der Gemeinschaftsernte sowie der Nettokosten für die Entkörnung auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle und für Baumwollkörner festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Der Weltmarktpreis für die beiden letzteren Erzeugnisse wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 übermittelt.

Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht wie vorstehend angegeben ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist gleich der Summe der Werte für entkörnte Baumwolle und Baumwollsaat gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2432/90<sup>(8)</sup>, wobei diese Summe um die Entkörnungskosten verringert wird.

Vorgenannte Werte werden auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 ermittelten Preise festgesetzt. Der Weltmarktpreis wird auf der Grundlage der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten ermittelt, wobei Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Marktentwicklung gelten können, außer Betracht bleiben.

Für die Angebote und Notierungen, die nicht den oben angegebenen Bedingungen entsprechen, sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 können für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden ; dieser Preis wird anhand der günstigsten, auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Angebote und Notierungen oder, wenn diese Angebote und Notierungen nicht zugrunde gelegt werden können, anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten Wertes der bei der Verarbeitung dieser Körner in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse ermittelt. Dieser Wert wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde zu legen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 31. 7. 1990, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990, S. 23.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe muß einmal monatlich und in der Weise festgesetzt werden, daß ihre Anwendung vom ersten Tag des Monats an, der auf ihre Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Sie kann im Laufe des Monats geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Baumwolle wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 44,277 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3869/90 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Dezember 1990**  
**zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates  
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)  
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in  
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,  
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis  
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese  
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz  
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1192/90 des Rates<sup>(3)</sup> für das  
Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Zielpreis wird mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1758/90 der Kommission vom 27. Juni  
1990 zur Festsetzung des vom Rat im Sektor Trocken-  
futter in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneu-  
festsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Zielpreises<sup>(4)</sup>  
verringert.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in  
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes  
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-  
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates  
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-  
futter<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1110/89<sup>(6)</sup>, muß der durchschnittliche Weltmarkt-  
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter  
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78  
genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der

günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter  
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als  
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen  
werden könnten, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-  
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb  
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt  
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im  
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt  
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-  
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden  
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-  
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die  
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.  
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/90<sup>(8)</sup>, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen  
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung  
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der  
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.  
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78  
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,  
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-  
einstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-  
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der  
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,  
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied  
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und  
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-  
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3  
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien  
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe  
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der  
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung  
des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-  
schnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder  
mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3  
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten  
Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbet-  
rag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt  
werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 21.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden

Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Januar 1991

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate			Auf andere Weise getrocknetes Futter	
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der Beihilfe	99,685	107,778	108,305	74,838	75,365

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

Februar 1991	99,120	107,208	107,740	74,268	74,800
März 1991	99,120	107,208	107,740	74,268	74,800
April 1991	96,682	104,752	105,302	71,812	72,362
Mai 1991 (*)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Juni 1991 (*)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Juli 1991 (*)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
August 1991 (*)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
September 1991 (*)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Oktober 1991 (*)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

(\*) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3870/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates  
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-  
stabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der  
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-  
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2249/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur  
Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen,  
Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt,  
wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslö-  
sungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der  
Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Diffe-  
renz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr.  
2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2206/90<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen,  
Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt,  
wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem  
Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied  
zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für  
das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1189/90 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel  
2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwel-

lenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für  
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab  
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres  
monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum  
Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1191/90 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-  
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2510/90 der Kommission<sup>(9)</sup>  
festgelegt worden.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis für die Auslö-  
sung der Beihilfe und der Mindestpreis werden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1755/90 der Kommission vom  
27. Juni 1990 zur Festsetzung des vom Rat in Ecu festge-  
setzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5.  
Januar 1990 verringerten Schwellenpreises für die Auslö-  
sung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindest-  
preises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlu-  
pinen<sup>(10)</sup> verringert.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82  
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-  
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-  
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-  
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die  
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es  
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die  
Notierungen an den für den internationalen Handel  
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der  
Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1238/87<sup>(12)</sup>, ist der Preis je 100 kg für Soja-  
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(13)</sup>, festge-  
legten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam  
festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die  
den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen,  
müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere  
diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu  
ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 56.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 37.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 40.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 18.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(2)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/90 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 94.

## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6 Term. 7
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	6,207	6,365	6,523	6,681	6,681	6,681	—
— Portugal	6,225	6,383	6,541	6,699	6,699	6,699	—
— einem anderen Mitgliedstaat	6,360	6,518	6,676	6,834	6,834	6,834	—
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	6,360	6,518	6,676	6,834	6,834	6,834	—
— Portugal	6,225	6,383	6,541	6,699	6,699	6,699	—
— einem anderen Mitgliedstaat	6,360	6,518	6,676	6,834	6,834	6,834	—

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 1	1.Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	9,007	8,908	9,066	9,223	9,180	9,180	—
— Portugal	9,056	8,959	9,117	9,274	9,231	9,231	—
— einem anderen Mitgliedstaat	9,056	8,959	9,117	9,274	9,231	9,231	—
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,007	8,908	9,066	9,223	9,180	9,180	—
— Portugal	9,056	8,959	9,117	9,274	9,231	9,231	—
— einem anderen Mitgliedstaat	9,056	8,959	9,117	9,274	9,231	9,231	—
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	11,286	10,945	10,945	10,945	10,887	10,887	—
— Portugal	11,351	11,012	11,012	11,012	10,955	10,955	—
— einem anderen Mitgliedstaat	11,351	11,012	11,012	11,012	10,955	10,955	—
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	11,286	10,945	10,945	10,945	10,887	10,887	—
— Portugal	11,351	11,012	11,012	11,012	10,955	10,955	—
— einem anderen Mitgliedstaat	11,351	11,012	11,012	11,012	10,955	10,955	—







## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	12,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	2,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	61,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	40,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	2,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,232	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	959	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	55,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£. Stg)	0,000	0,000	0,000	0,206	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	212,777	130,312	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	181,499	0,709564

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3871/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1771/90<sup>(6)</sup>, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(8)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(10)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist  
oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission (!) definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

(!) ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	38,12	
Rohzucker:	34,76	
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$38,12 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert:		der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—	
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	38,12 <sup>(3)</sup>	

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3872/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten  
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden  
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die  
im internationalen Handel für die in Artikel 1  
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-  
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr.  
3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festle-  
gung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung  
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche  
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des  
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 <sup>(4)</sup>,  
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer  
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-  
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für  
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-  
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung  
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-  
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der  
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-  
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie  
die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter  
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen  
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-  
gungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-  
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-  
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-  
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80  
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-  
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder  
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche  
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug  
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-  
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse  
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-  
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-  
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft  
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine  
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-  
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die  
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates  
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die  
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein  
und Kaseinaten verarbeitet worden ist <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 <sup>(6)</sup>, festgelegt  
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom  
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-  
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe  
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,  
Speiseeis und anderen Lebensmitteln <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/89 <sup>(8)</sup>, gestatten,  
Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu  
liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im  
Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr.  
3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung  
(EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden,  
werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 24.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milchzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungsätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 70,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	51,80 115,00
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	— 181,00 175,00

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3873/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/90<sup>(8)</sup>, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 28/90 der Kommission<sup>(9)</sup> sind neue Vorschriften für die Einreihung von Waren in den KN-Code 3505 10 50 festgelegt worden. Daher sind Bestimmungen zu erlassen, um zu gewährleisten, daß von der zu zahlenden Ausfuhrerstattung der Betrag der Produktionserstattung abgezogen wird, wenn für die betreffende Ware vor Anwendung der neuen Vorschriften bereits eine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gezahlt worden ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(10)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(11)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90<sup>(13)</sup>, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 6. 1. 1990, S. 9.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(1)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsbereich unterschiedlich festgelegt werden.

Um eine gerechte Behandlung zwischen Maiserzeugnissen, die in Form von Pellets, Getreidekörnern, gequetscht oder als Flocken des KN-Codes 1904 10 exportiert werden, und anderen Maiserzeugnissen sicherzustellen, ist es notwendig, die Erstattungen für diese Erzeugnisse zu differenzieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorge-

nannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausfuhrer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist, oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

#### *Artikel 2*

Artikel 1 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung gilt auch für Stärke mit einem Acetylgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,5 GHT.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(in ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- sätze
1001 10 90	Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	9,387 14,441
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : — bei Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	6,999 10,767
1002 00 00	Roggen	10,510
1003 00 90	Gerste	11,000
1004 00 90	Hafer	9,944
1005 90 00	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — Mais in Pellets, Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 % in Form von Waren des KN-Codes 1904 10 — in allen anderen Fällen	7,129 12,581
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	23,141 22,483 22,483
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	30,083 37,443 37,443
1006 40 00	Bruchreis	17,428
1007 00 90	Sorghum	6,649
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : — bei Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	8,277 12,733
1102 10 00	Mehl von Roggen	21,127
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	14,549 22,384
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — bei Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	8,277 12,733

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3874/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

## zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.  
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für  
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-  
stände oder Bestandsgruppen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90<sup>(4)</sup>, sieht für 1990  
Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß  
die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches  
VII d durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder

in Belgien registriert sind, die für 1990 zugeteilte Quote  
erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit  
Wirkung vom 15. Dezember 1990 verboten. Dieses  
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des  
ICES-Bereiches VII d durch Schiffe, die die belgische  
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die  
Belgien für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
VII d durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder  
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind  
verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3875/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

## zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für 1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90<sup>(4)</sup>, sieht für 1990 Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII e durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich regi-

striert sind, die für 1990 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 15. Dezember 1990 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII e durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VII e durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3876/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

## zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.  
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für  
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-  
stände oder Bestandsgruppen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90<sup>(4)</sup>, sieht für 1990  
zulässige Gesamtfangmengen für Stöcker vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestands, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist  
es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt fest-  
setzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der  
Flagge eines Mitgliedstaats die zulässige Gesamtfang-  
menge als ausgeschöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, die für 1990 zulässige  
Gesamtfangmenge erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,  
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, gelten die für 1990 zuge-  
teilten zulässigen Gesamtfangmengen als ausgeschöpft.Der Stöckerfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a  
(EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die  
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3877/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.  
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für  
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-  
stände oder Bestandsgruppen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90<sup>(4)</sup>, sieht für 1990  
zulässige Gesamtfangmengen für Seezunge vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestands, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist  
es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt fest-  
setzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der  
Flagge eines Mitgliedstaates die zulässige Gesamtfang-  
menge als ausgeschöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche III a ; III b, c und d (EG-Zone) durch Schiffe,die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, die für 1990 zulässige  
Gesamtfangmenge erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der  
ICES-Bereiche III a ; III b, c und d (EG-Zone) durch  
Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in  
einem Mitgliedstaat registriert sind, gelten die für 1990  
zugeteilten zulässigen Gesamtfangmengen als ausge-  
schöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
III a ; III b, c und d (EG-Zone) durch Schiffe, die die  
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.  
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für  
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-  
stände oder Bestandsgruppen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90<sup>(4)</sup>, sieht für 1990  
zulässige Gesamtfangmengen für Seezungen vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestands, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist  
es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt fest-  
setzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der  
Flagge eines Mitgliedstaats die zulässige Gesamtfang-  
menge als ausgeschöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die Flagge eines  
Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat regi-  
striert sind, die für 1990 zulässige Gesamtfangmenge  
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der  
ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die Flagge  
eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat  
registriert sind, gelten die für 1990 zugeteilten zulässigen  
Gesamtfangmengen als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
II und IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitglied-  
staats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind,  
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und  
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in  
diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser  
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3879/90 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1990

**mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 betreffend die Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat genehmigte mit Beschluß 90/637/EWG<sup>(5)</sup> die Verlängerung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Maniok sowie den Handel mit Maniok bis 1994. Gemäß diesem Abkommen handelt es sich bei den in die Gemeinschaft mit einer Abschöpfung von höchstens 6 % einführbaren Mengen um die Mengen, die sich aus der genehmigten Verlängerung des genannten Abkommens ergeben.

Die Durchführungsbestimmungen für die bisherige Einfuhrregelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 480/87 der Kommission<sup>(6)</sup> festgelegt. Letztere wiederum wird am 31. Dezember 1990 ungültig. Es ist deshalb eine neue Verordnung zu erlassen, die ab 1. Januar 1991 und solange wie das betreffende Abkommen anwendbar ist, gilt.

Infolge der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 durch den Rat sind die Durchführungsbestimmungen für die Geltungsdauer des Abkommens bis Ende 1994 festzulegen.

Gemäß dieser Regelung, deren Geltungsdauer verlängert wurde, werden die Einfuhrlizenzen der Gemeinschaft auf Vorlage der von den thailändischen Behörden auszustellenden Ausfuhrlicenzen, deren Muster der Kommission übermittelt worden sind, erteilt.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90<sup>(8)</sup>, gemeinsame Durchführungsbestimmungen festgelegt worden sind. Die besonderen Durchführungsbestimmungen für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 891/90 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2553/90<sup>(10)</sup>, festgelegt.

Erfahrungsgemäß sollten die Maßnahmen beibehalten werden, welche die Abfertigung derjenigen Erzeugnismengen unter gewissen Voraussetzungen erleichtern, um welche die in den Einfuhrlizenzen ausgewiesenen Mengen überschritten werden, oder welche den Übertrag der Mengen erlauben, um die die Eintragungen in den Einfuhrlizenzen von den tatsächlich eingeführten Mengen abweichen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist eine strenge und systematische den Angaben der thailändischen Ausfuhrlicenzen sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung dieser Ausfuhrlicenzen Rechnung tragende Kontrolle vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand gilt die in den Kooperationsabkommen vorgesehene Regelung, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit Einfuhrlizenzen eingeführt werden :

a) die auf Vorlage einer von dem Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, für die Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erteilten Lizenz, nachstehend „Ausfuhrlizenz“ genannt, welche die Bedingungen in Titel I erfüllt, ausgestellt worden sind ;

b) welche die Bedingungen in Titel II erfüllen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 4. 9. 1990, S. 6.

## TITEL I

## Ausfuhrlicenzen

## Artikel 2

(1) Die Ausfuhrlizenz wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster in Anhang I beigefügt ist. Dieser Vordruck ist ab 1. Juli 1991 für die von den thailändischen Behörden erteilten Ausfuhrlicenzen zu verwenden. Bis zu diesem Datum ist die in Anhang II dargestellte Ausfuhrlizenz zu verwenden.

Der genannte Vordruck hat das Format von 210 × 297 mm. Das Original wird auf weißen Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift auszufüllen.

(4) Jede Ausfuhrlizenz ist mit einer vorgedruckten fortlaufenden Nummer zu versehen. Sie trägt außerdem in dem oberen Feld eine Lizenznummer. Die Durchschriften tragen die gleichen Nummern wie das Original.

## Artikel 3

(1) Die 1991, 1992, 1993 und 1994 ausgestellten Ausfuhrlicenzen gelten 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz einbezogen wird.

Eine Lizenz ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt und wenn sie gemäß den darin enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Das Verschiffungsgewicht ist in Buchstaben und in Zahlen anzugeben.

(2) Die Ausfuhrlicenzen sind ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen tragen.

## TITEL II

## Einfuhrlicenzen

## Artikel 4

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrlizenz vorgelegt. Das Original dieser letzteren Lizenz wird von der Behörde, die die Einfuhrlizenz ausstellt aufbewahrt. Betrifft der Antrag auf Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrlizenz

genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betreffenden zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrlizenz unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

(2) Wird festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung höher ist als diejenige, die in der/den dafür erteilten Einfuhrlizenz(en) eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen Behörden, welche die betreffende(n) Einfuhrlizenz(en) erteilt haben, auf Antrag des Einführers der Kommission unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der thailändischen Ausfuhrlizenz(en), der Einfuhrlicenzen, die Überschussmenge und den Namen des Schiffs.

Die Kommission setzt sich mit den thailändischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrlicenzen ausgestellt werden. Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschussmengen nicht eher unter den Bedingungen der Selbstbeschränkungsvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Thailand zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden als bis neue Einfuhrlicenzen vorgelegt werden. Die neuen Einfuhrlicenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 7 erteilt.

(3) Wird jedoch festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung die Mengen, für die Einfuhrlicenzen vorgelegt werden, um nicht mehr als 2 % überschreiten, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers abweichend von Absatz 2 die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung einer Abschöpfung von maximal 6 % des wahren Werts sowie gegen eine vom Einführer zu leistende Sicherheit, die dem Unterschied zwischen der vollen und gezahlten Abschöpfung entspricht.

Die Kommission setzt sich, sobald sie über die Vorgänge nach Absatz 2 erster Unterabsatz unterrichtet sind, mit den thailändischen Behörden im Hinblick auf die Erteilung neuer Ausfuhrlicenzen in Verbindung.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Mengen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird. Der Antrag auf diese Lizenz ist nicht mit der Verpflichtung verbunden, für die Lizenz nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 5 dieser Verordnung eine Sicherheit zu leisten. Diese Lizenz wird gemäß Artikel 7 und auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausfuhrlicenzen erteilt, die von den thailändischen Behörden ausgestellt wurden. Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 einen der folgenden Hinweise :

- Certificado complementario, apartado 3 del artículo 4 del Reglamento (CEE) nº 3879/90
- Supplerende licens, forordning (EØF) nr. 3879/90, artikel 4, stk. 3

- Zusätzliche Lizenz — Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3879/90
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 4 παράγραφος 3 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3879/90
- Licence for additional quantity, Article 4 (3) of Regulation (EEC) No 3879/90
- Certificat complémentaire, règlement (CEE) n° 3879/90, article 4 paragraphe 3
- Titolo complementare, regolamento (CEE) n. 3879/90, articolo 4, paragrafo 3
- Aanvullend certificaat — artikel 4, lid 3, van Verordening (EEG) nr. 3879/90
- Certificado complementar, n° 3 do artigo 4° do Regulamento (CEE) n° 3879/90.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Annahme der im ersten Unterabsatz vorgesehenen Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird. Sie verfällt insbesondere für die Mengen, für die die zusätzliche Einfuhrlizenz gemäß Artikel 7 Absatz 1 nicht ausgestellt werden konnte.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde mit der Abschreibung und den Sichtvermerken versehen worden ist, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Dienststelle zurückgeschickt.

(4) Lizenzen können in jedem Mitgliedstaat beantragt werden, wobei die erteilten Lizenzen in den zwölf Mitgliedstaaten gelten.

Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Thailand getätigten Einfuhren.

#### Artikel 5

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 beträgt die Kautions für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 5 ECU je Tonne.

#### Artikel 6

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe „Thailand“.

(2) Die Lizenz enthält folgende Angaben in einer der nachstehend genannten sprachlichen Fassungen:

a) in Feld 24:

- Exacción reguladora limitada al 6 % *ad valorem* (aplicación del Acuerdo de cooperación)
- Importafgiften begrænses til 6 % af værdien (jf. samarbejdsaftalen)

- Beschränkung der Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts (Anwendung des Kooperationsabkommens)
- Εισφορά κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία (εφαρμογή της συμφωνίας συνεργασίας)
- Levy limited to 6 % *ad valorem* (application of the Cooperation Agreement)
- Prélèvement limité à 6 % *ad valorem* (application de l'accord de coopération)
- Prelievo limitato al 6 % *ad valorem* (applicazione dell'accordo di cooperazione)
- Heffing beperkt tot 6 % *ad valorem* (toepassing van de Samenwerkingsovereenkomst)
- Direito nivelador limitado a 6 % *ad valorem* (aplicação do Acordo de Cooperação);

b) in Feld 20:

- Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación thailandés)
- Skibets navn (skibsnavn, der er anført i det thailandske eksportcertifikat)
- Name des Schiffes (Angabe des in der thailändischen Bescheinigung für die Ausfuhr eingetragenen Schiffsnamens)
- Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο ταϊλανδικό πιστοποιητικό εξαγωγής)
- Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the Thai export certificate)
- Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation thaïlandais)
- Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sui titolo di esportazione thailandese)
- Naam van het schip (zoals aangegeven in het Thaise uitvoercertificaat)
- Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação tailandês);
- Número y fecha del certificado de exportación thailandés
- Det thailandske eksportcertifikats nummer og dato
- Nummer und Datum der thailändischen Bescheinigung für die Ausfuhr
- Αριθμός και ημερομηνία του ταϊλανδικού πιστοποιητικού εξαγωγής
- Serial number and date of issue of the Thai export certificate
- Numéro et date du certificat d'exportation thaïlandais
- Numero e data del titolo di esportazione thailandese
- Nummer en datum van het Thaise uitvoercertificaat
- Número e data do certificado de exportação tailandês.

(3) Die Lizenz kann als Beleg zu der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Durchschrift des von dem Betreffenden vorgelegten Seefrachtbriefes hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem auf der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(4) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 4 Absatz 3 und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Die Zahl 0 wird zu diesem Zweck in das Feld 19 dieser Lizenz eingetragen.

#### *Artikel 7*

(1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Antragstellung folgt, nachdem die Kommission die zuständigen Behörden fernschriftlich davon unterrichtet hat, daß die in dem Kooperationsabkommen vorgesehenen Bedingungen eingehalten sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

(2) Auf Antrag des Betreffenden und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

#### *Artikel 8*

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 entspricht der letzte Tag der Geltungsdauer der

Einfuhrlizenz dem letzten Tag der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz zuzüglich 30 Tage.

#### *Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich folgende Angaben:

- Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, gegebenenfalls mit dem Vermerk „zusätzliche Einfuhrlizenz“,
- Name des Antragstellers der Lizenz,
- laufende Nummer der vorgelegten Ausfuhrlizenz im oberen Feld dieser Lizenz,
- Datum der Erteilung der Ausfuhrlizenz,
- Gesamtmenge, für die die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist,
- Name des Ausführers auf der Ausfuhrlizenz.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich spätestens am 15. jedes Monats für die im Vormonat abgewickelten Geschäfte alle im Anhang II vorgesehenen Informationen mit und bedienen sich dabei der angegebenen Muster.

### TITEL III

#### **Schlußbestimmungen**

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*



**ORIGINAL**

SERIAL No

**DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE**

**MINISTRY OF COMMERCE  
GOVERNMENT OF THAILAND**

**EXPORT CERTIFICATE**

SPECIAL FORM FOR MANIOC PRODUCTS UNDER CN CODES 0714 10 10, 0714 10 91, 0714 10 99

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

<b>1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)</b>		<b>2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)</b>	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
<b>3. SHIPPED PER</b>		<b>4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EEC</b>	
<b>5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS</b>	<b>6. WEIGHT (TONNES)</b>		<b>7. PACKING</b>
<input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 10 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 91 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 99	SHIPPED WEIGHT		<input type="checkbox"/> IN BULK <input type="checkbox"/> ..... BAGS <input type="checkbox"/> OTHERS
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....  
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

**THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE**

FOR USE OF EEC AUTHORITIES:





**ORIGINAL**

SERIAL No

**DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE**

**MINISTRY OF COMMERCE  
GOVERNMENT OF THAILAND**

**EXPORT CERTIFICATE**

SPECIAL FORM FOR MANIOC PRODUCTS UNDER TARIFF CCT No 07.06 A

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EEC	
5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	6. WEIGHT (TONNES)		7. PACKING
<input type="checkbox"/> PELLETS  <input type="checkbox"/> CHIPS  <input type="checkbox"/> OTHERS	SHIPPED WEIGHT		<input type="checkbox"/> IN BULK  <input type="checkbox"/> ..... BAGS  <input type="checkbox"/> OTHERS
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....  
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE OF EEC AUTHORITIES :



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3880/90 DER KOMMISSION**

vom 19. Dezember 1990

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Annahmefrist für die Genehmigung der Verträge über die vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1990/91 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2355/89 <sup>(4)</sup>, sind die Destillationsverträge und -erklärungen spätestens vier Monate nach Beginn jeder Destillation für das betreffende Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 1990/91 hat sich diese Frist für die am 1. September 1990 eröffnete vorbeugende Destillation als zu kurz herausgestellt. Angesichts der Ungewißheit, die eine weit unter dem Durchschnitt liegende Erzeugung auf dem Markt entstehen läßt, ist diese Frist anzupassen.

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 <sup>(5)</sup>, wurde die destillierbare Menge der

Erzeuger im spanischen Teil der Weinbauzonen auf 19 % ihrer Tafelweinerzeugung begrenzt. Bei diesem Anteil wurde in Spanien von Erträgen ausgegangen, die jetzt weit überschritten worden sind. Unter diesen Voraussetzungen ist der genannte Prozentsatz anzupassen, um vergleichbare Ergebnisse für die gesamte Gemeinschaft zu erzielen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 sind die Verträge und Erklärungen betreffend die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 eröffnete vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1990/91 bis spätestens 31. Januar 1991 der zuständigen Interventionsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

*Artikel 2*

Den Anteil von „19 %“ in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 wird durch „30 %“ ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1990, S. 49.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3881/90 DER KOMMISSION**

vom 19. Dezember 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Beitrittsakte sind 1991 für die Einfuhren aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien Richtplafonds festzusetzen. Angesichts der Möglichkeiten, die sich für die Ausfuhr aus der Zehnergemeinschaft bieten, sollten diese Plafonds mit dem Ziel, die schrittweise Öffnung des

spanischen Marktes fortzusetzen, um 20 % erhöht werden. Zu diesem Zweck ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3102/90<sup>(6)</sup>, durch den Anhang dieser Verordnung zu ersetzen.

Die Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft dürfen Käse nach Spanien nur unter Bedingungen ausführen, die ihnen hinsichtlich des Zeitraums, in dem sie ihre Tätigkeit als Händler ausgeübt haben, Beschränkungen auferlegen. Von dieser Regel ist bei den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Wirtschaftsbeteiligten 1991 abzuweichen, um ihnen Käseausfuhren nach Spanien zu ermöglichen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 kann der für die Einfuhren aus der Gemeinschaft nach Spanien festgelegte ergänzende Handelsmechanismus bei Einfuhren aus Portugal angewendet werden, wenn die Einfuhren in bedeutendem Maße anzusteigen drohen. Dies könnte beim Handel mit Milcherzeugnissen zwischen Portugal und Spanien tatsächlich der Fall sein. Daher sind die Regeln für den ergänzenden Mechanismus beim Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien auf die Einfuhren aus Portugal nach Spanien auszudehnen und die im Anhang festgesetzten Richtplafonds entsprechend zu erhöhen. Um plötzliche Veränderungen beim herkömmlichen Käsehandel in der Gemeinschaft zu vermeiden, sind ferner spezifische Mengen für Portugal festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr 1990 durch das Jahr 1991 ersetzt.
2. In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Bei Käse mit Ausnahme von Quark wird der im Anhang genannte Richtplafond vor der vierteljährlichen Aufteilung wie folgt nach Kategorien aufgeteilt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 24.

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	Menge	
	Zehner-Gemeinschaft	Portugal
1. Schmelzkäse	1 534	100
2. Havarti mit 60 % Fettgehalt	1 972	} 568"
3. Edamer in Kugelform, Gouda	10 074	
4. Gereifter Weichkäse aus Kuhmilch	1 862	
5. Cheddar, Chester	300	
5 a. Frischkäse der KN-Codes ex 0406 10, 0406 90 71, 0406 90 91 und 0406 90 97, Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform, des KN-Codes 0406 20 sowie Käse, hergestellt ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch, mit einer Haltbarkeitsdauer von höchstens 45 Tagen ab dem Herstellungsdatum	900	
6. Andere, ausgenommen Käse mit Schimmelbildung im Teig, Emmentaler, Greyerzer, Parmigiano Reggiano, Grana Padano	4 027	

3. In Artikel 2a wird der nachstehende Absatz angefügt :

„Bis zum 31. Dezember 1991 müssen jedoch die seit mindestens zwölf Monaten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Wirtschaftsbeitrüglichen ihre Tätigkeit nicht seit mindestens zwölf Monaten ausgeübt haben.“

4. In Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz wird der letzte Satzteil „und werden die entsprechenden, in Artikel 4 genannten Sicherheiten einbehalten“ gestrichen.

5. Folgender Artikel 4a wird eingefügt :

„Artikel 4a

Diese Verordnung gilt im Rahmen der im Anhang aufgeführten Richtplafonds entsprechend für Einfuhren aus Portugal.“

6. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Richtplafonds

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge Zehnergemeinschaft und Portugal
ex 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	} 347 600
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), nicht eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, nicht aromatisiert, ohne Zusatz von Früchten oder Kakao, ausgenommen in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	
ex 0404	Molke, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ; Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen, ausgenommen in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	

*(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge Zehnergemeinschaft und Portugal	
ex 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern	87 400	
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Yoghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), nicht eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, nicht aromatisiert, ohne Zusatz von Früchten oder Kakao, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern		
ex 0404	Molke, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern		
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	2 930	
		Zehner- gemeinschaft	Portugal
ex 0406	Käse, ausgenommen Quark, Emmentaler, Greyerzer, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmigiano Reggiano und Grana Padano	20 669	668"

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3882/90 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Dezember 1990**  
**mit Durchführungsbestimmungen zur Überwachung der Einfuhrpreise für**  
**Lammfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beschlüsse 89/572/EWG<sup>(2)</sup>, 89/673/EWG<sup>(3)</sup>, 90/114/EWG<sup>(4)</sup> und 90/173/EWG<sup>(5)</sup> des Rates sehen im Rahmen der vorläufigen Anpassung der zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen die Einführung einer Preisüberwachungsregelung vor.

Es sollte eine Vielzahl von Einfuhrpreisen überprüft werden. Die Mitgliedstaaten müßten gehalten sein, der Kommission die festgestellten Preise umgehend mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 15. Tag jedes Monats für jedes Ursprungsdrittland den Frei-Grenze-Preis oder cif-Preis und die Mengen der eingeführten lebenden Tiere und des einge-

führten Schaffleisches, die in dem Monat vor der Mitteilung eingeführt wurden.

Schaffleischerzeugnisse sind Erzeugnisse der KN-Codes 0104 10 90, 0204 10 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 30 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 90, 0204 43 00 und 0204 42 50.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission am 15. Tag jedes Monats außerdem für jedes Drittland die Preise für eingeführte lebende Lämmer und Großhandelspreise für die nachstehenden eingeführten Lammfleisch-erzeugnisse unter Angabe ihrer jeweiligen Menge und Preisbildungsstufe, die ihnen von Händlern oder anderen Marktbeobachtern im Vormonat mitgeteilt worden sein sollten: Ganze und halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt; halbe Vorderteile von Lämmern, frisch oder gekühlt; Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenden von Lämmern, frisch oder gekühlt; Lammkeule, frisch oder gekühlt; andere Teilstücke vom Lamm, frisch oder gekühlt; Teilstücke ohne Knochen, frisch oder gekühlt, vom Lamm; halbe und ganze Tierkörper von Lämmern, gefroren; halbe Vorderviertel von Lämmern, gefroren; Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenden von Lämmern, gefroren; Lammkeule, gefroren; andere Teilstücke vom Lamm, gefroren; Teilstücke ohne Knochen vom Lamm, gefroren.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 31. 10. 1989, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 30. 12. 1989, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1990, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 12. 4. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3883/90 DER KOMMISSION**

vom 27. Dezember 1990

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über bestimmte Sonderregelungen für die Einfuhr von  
Erzeugnissen des Rindfleischsektors gemäß den Artikeln  
9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2996/90 <sup>(4)</sup>, ist für das Jahr 1991 vom Rat  
noch nicht entschieden worden. Demnach erscheint es  
notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80  
hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung undAusstellung der Lizenzen im Rahmen der Sonderregelung  
abzuweichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr.  
2377/80 gilt folgendes :

- im Rahmen der besonderen Einfuhrregeln nach den  
Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80  
können keine Lizenzanträge gestellt werden ;
- die Mitteilungen nach Absatz 4 Buchstaben a) und b)  
des vorgenannten Artikels 15 werden nicht vorge-  
nommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3884/90 DER KOMMISSION**

vom 27. Dezember 1990

**über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3840/90 und (EWG) Nr. 3841/90 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3840/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 (1991) (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3841/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 (1991) (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3840/90 und (EWG) Nr. 3841/90 sind Kontingente für Rindfleisch hochwertiger Qualität sowie für Büffelfleisch eröffnet worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungs Vorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/90 (4), werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen. Für Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung von Rindfleisch aus Drittländern, die keine Verträge über Selbstbeschränkung unterzeichnet haben, müssen diese Bescheinigungen die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 vorgesehenen Vermerke enthalten.

Um eine gute Verwaltung der Einfuhren dieses Fleisches sicherzustellen, ist es angebracht, eine Nichtübertragbarkeit der Lizenzen vorzusehen.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das Zollkontingent für Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3840/90 wird wie folgt aufgeteilt :

a) 17 000 Tonnen Fleisch, gekühlt, entbeint, der KN-Codes 0201 30 und 0206 10 95, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“ ;

b) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201 20 90, 0201 30, 0202 20 90, 0202 30, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lbs) nicht überschreiten dürfen, gedrunge aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high quality beef EEC‘ ausgewiesen sein“ ;

c) 2 300 Tonnen Fleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleisch-teilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“ ;

(1) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

(2) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

d) 10 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ gemäß diesen Normen des „UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE“ (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung. Das nach den Normen des kanadischen Landwirtschaftsministeriums in A 2, A 3 und A 4 eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.“

(2) Das Zollkontingent an gefrorenem Büffel Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3841/90 wird gemäß dieser Verordnung geregelt.

#### Artikel 2

(1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr und für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch von der Vorlage der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Einfuhrlizenz ab.

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) gestellten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m<sup>2</sup> und ist weiß.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung des Ausfuhrlandes findet.

(4) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

(5) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausga-

bestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

#### Artikel 3

(1) Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab Ausstellung gültig. Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt. Die Bescheinigung kann jedoch nicht nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung vorgelegt werden.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der durch den Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geschickt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständig ist.

#### Artikel 4

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

#### Artikel 5

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß:

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu liefern.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die im Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von 10 Tagen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsändern und KN-Codes wie in Artikel 1 vorgesehen.

(2) Unter dem Zeitabschnitt von 10 Tagen wird nach der vorliegenden Verordnung verstanden :

- vom 1. bis 10. (einschließlich) des Monats,
- vom 11. bis 20. (einschließlich) des Monats,
- vom 21. bis zum letzten Tag (einschließlich) des Monats.

*Artikel 7*

Die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlicenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch erfolgen gemäß den Bestimmungen

der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80.

*Artikel 8*

Sämtliche Verweisungen in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission <sup>(1)</sup> oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung beziehungsweise auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.



ANHANG I

<b>1 Ausführer</b>	<b>2 Lizenz Nr.</b>	<b>ORIGINAL</b>	
<b>4 Empfänger</b>	<b>3 Ausstellende Behörde</b>		
<b>6 Transportmittel</b>	<b>5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH</b>		
<b>7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung</b>	<b>8 Roh- gewicht (kg)</b>	<b>9 Eigen- gewicht (kg)</b>	
<b>10 Eigengewicht (in Buchstaben)</b>			
<b>11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE</b>  Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (!) b) für Büffel Fleisch (!)			
Ort:		Datum:	
Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)			

(!) Nichtzutreffendes streichen.

**DEFINITION**

**Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung . . . . .  
(anwendbare Definition)**

**Büffelfleisch mit Ursprung Australien**

---

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

## — JUNTA NACIONAL DE CARNES :

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

## — AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION :

für Fleisch mit Ursprung in Australien,

a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt ;

## — INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

## — FOOD SAFETY AND INSPECTION SERVICE (FSIS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA) :

für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

## — FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH — AGRICULTURE CANADA / DIRECTION GÉNÉRALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS — AGRICULTURE CANADA :

für Fleisch mit Ursprung in Kanada, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3885/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

**über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 des Rates vom 28. Dezember 1990 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1991) (1), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (3), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 hat die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 festgelegt und dieses Kontingent in zwei Tranchen aufgeteilt : eine, die 45 050 Tonnen umfaßt und unter den traditionellen Einführern aufgeteilt wird, und eine, die 7 950 Tonnen umfaßt und unter den Händlern, welche eine Tätigkeit im Handel von Rindfleisch mit Drittländern ausgeübt haben, aufgeteilt wird.

Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem Verfahren, das sich auf eine nationale Verwaltung stützt, und dem Gemeinschaftsverfahren — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handels mit den betreffenden Erzeugnissen — sicherzustellen, ist es angebracht, die erste Tranche entsprechend den bisherigen Einfuhren den traditionellen Einführern zuzuteilen, welche nachweisen können, im Laufe der Jahre 1988, 1989 und 1990 Erzeugnisse, die Gegenstand dieses Kontingents sind, eingeführt zu haben.

Jedoch ist es auch notwendig, den Zugang zu der zweiten Tranche denjenigen Einführern zu erlauben, welche die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit dartun können und sich für Mengen von gewisser Bedeutung interessieren, und zwar hat dies im Rahmen eines Verfahrens zu geschehen, welches sich auf die Vorlage von Anträgen durch die Interessenten sowie deren Annahme durch die Kommission stützt. Damit die Bedeutsamkeit der Mengen kontrolliert werden kann, ist es notwendig, daß die Anträge eines Händlers in demselben Mitgliedstaat eingereicht werden.

Um Spekulationen zu verhindern, müssen Händler, die am 1. Januar 1991 nicht mehr im Sektor Rindfleisch tätig

waren, vom Zugang zu dem Kontingent ausgeschlossen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90 (5), hat die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt ; die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/90 (7), hat die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch vorgesehen.

Es ist angebracht vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Informationen über diese Einfuhrregelung weitergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 vorgesehene Menge, nämlich 45 050 Tonnen, ist den Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den letzten drei Jahren gefrorenes Fleisch des KN-Codes 0202 sowie Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen der in den Verordnungen (EWG) Nr. 234/88 (8), (EWG) Nr. 4076/88 (9) und (EWG) Nr. 3889/89 (10) des Rates genannten Kontingente eingeführt haben.

(2) Die in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 vorgesehene Menge, nämlich 7 950 Tonnen, ist den Einführern vorbehalten, welche nachweisen können, daß sie im Laufe der Jahre 1989 und 1990 mindestens 50 Tonnen Rindfleisch, welches nicht unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 genannte Kontingent fällt, pro Jahr eingeführt und/oder ausgeführt haben.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Nachweis ist mittels der Zollbescheinigung für die Überführung in den freien Verkehr oder der Exportbescheinigung zu erbringen. Die Mitgliedstaaten können für die Referenzjahre 1988 und 1989 vorsehen, daß der Importnachweis durch den im Feld 4 der Einfuhrlicenz aufgeführten Berechtigten erbracht wird.

(1) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(3) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

(4) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 151 vom 14. 6. 1990, S. 29.

(6) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(7) ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

(8) ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1988, S. 4.

(9) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 5.

(10) ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 16.

(4) Die Aufteilung der 45 050 Tonnen zwischen den verschiedenen Einführern erfolgt anteilig nach den Einführen, welche im Laufe der Referenzjahre durchgeführt wurden.

(5) Die Aufteilung der 7 950 Tonnen erfolgt anteilig nach den von den Einführern beantragten Mengen.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beteiligten, welche am 1. Januar 1991 nicht mehr im Sektor Rindfleisch tätig waren, kommen nicht in den Genuß der durch diese Verordnung festgesetzten Regelung.

(2) Die Gesellschaften, die durch Fusion von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Rechte gemäß Artikel 1 Absatz 1 beanspruchen können, kommen in den Genuß derselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

#### Artikel 3

(1) Damit die Einfuhrregelung nach Artikel 1 in Anspruch genommen werden kann, muß eine Einfuhrlizenz beantragt werden.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten :

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CEE) n° 3885/90]
- frosset kød af hornkvæg (forordning (EØF) nr. 3885/90)
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3885/90)
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3885/90)
- frozen meat of bovine animals (Regulation (EEC) No 3885/90)
- Viande bovine congelée (règlement (CEE) n° 3885/90)
- Carni bovine congelate (regolamento (CEE) n. 3885/90)
- Bevoren rundvlees (Verordening (EEG) nr. 3885/90)
- Carne de bovino congelada [Reglamento (CEE) n° 3885/90];

b) in Feld 8 das Ursprungsland ;

c) in Feld 24 eine der folgenden Angaben :

- exacción reguladora suspendida para ... (cantidad para la que se haya extendido el certificado) kg
- suspension af importafgift for ... (den mængde licensen er udstedt for) kg
- Aussetzung der Abschöpfung für ... kg (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)
- αναστέλλεται η εισφορά για ... (ποσότητα για την οποία χορηγήθηκε το πιστοποιητικό) kg
- levy suspended for ... (quantity for which the licence was issued) kg
- prélèvement suspendu pour ... (quantité pour laquelle le certificat a été délivré) kg
- prelievo sospeso per ... (quantitativo per il quale è stato rilasciato il certificato) kg

— Heffing geschorst voor ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven) kg

— Direito nivelador suspenso para ... kg (quantidade para a qual foi emitido o certificado).

(3) Zur Anwendung der Regelung werden auf die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung und ein Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs von 20 % erhoben.

#### Artikel 4

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 reichen die Einführer bei den zuständigen Behörden den Einfuhrantrag zusammen mit dem in Artikel 1 Absatz 3 genannten Nachweis spätestens am 25. Januar 1991 ein. Spätestens am 7. Februar 1991 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Einführer, welche insbesondere den Namen, die Anschrift sowie die im Laufe eines jeden Referenzjahres im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 3838/90 genannten Kontingents eingeführte Fleischmenge enthält.

(2) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 können die Einführer die Anträge zusammen mit dem Nachweis nach Artikel 1 Absatz 3 bis zum 25. Januar 1991 einreichen.

Der Antrag oder die Anträge, welche von demselben Interessenten eingereicht werden, müssen eine Gesamtmenge umfassen, welche höchstens 50 Tonnen gefrorenem Fleisch, ausgedrückt in Produktgewicht, entspricht.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 7. Februar 1991 die Liste der Antragsteller, welche insbesondere die beantragten Mengen sowie die angegebenen Ursprungsländer enthält.

#### Artikel 5

Anträge nach Artikel 4 sind nur zulässig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er keine Aufträge für dieselbe Sonderregelung in einem anderen Mitgliedstaat als in dem gestellt hat, in welchem der Antrag eingereicht wurde, und auch nicht stellen wird ; hat ein Antragsteller Anträge bezüglich derselben Sonderregelung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gestellt, so sind alle Anträge unzulässig.

Alle von demselben Interessenten gestellten Anträge gelten als einziger Antrag.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

Vorbehaltlich einer Entscheidung der Kommission über die Annahme der Anträge werden die Lizenzen ab 18. Februar 1991 erteilt.

(2) Werden mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Anträgen größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(3) Führt die in Absatz 2 genannte Kürzung zu einer Menge, welche unter fünf Tonnen je Antrag liegt, so wird die Zuteilung mittels Losentscheid durchgeführt, wobei ein Los fünf Tonnen umfaßt.

*Artikel 7*

Für die Durchführung der durch die Verordnung (EWG) 3838/90 vorgesehenen Regelung setzt die Einfuhr die Einhaltung der in Artikel 17, Absatz 2 Punkt f) der Richtlinie des Rates 72/462/EWG<sup>(1)</sup> vorgesehenen Bedingungen voraus.

*Artikel 8*

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 sind anwendbar.

(2) Jedoch wird in Abweichung von den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 die die Einfuhrlizenzen betreffende Sicherheit auf 10 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt und läuft die Gültigkeitsdauer der Lizenzen am 31. Dezember 1991 aus.

(3) Die in Absatz 2 genannte Sicherheit wird bei Erteilung der Lizenzen gemäß Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz hinterlegt.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3886/90 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1990

über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3839/90 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3839/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Codes 0206 29 91 (1991)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie die Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90<sup>(5)</sup>, festgelegt worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/90<sup>(7)</sup>, wurden die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen für Rindfleisch festgesetzt.

Nunmehr sind die Durchführungsbestimmungen zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3839/90 getroffenen Regelung zu erlassen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, daß das genannte Kontingent unter Berücksichtigung der einschlägigen Handelsströme aufgeteilt wird. Da Handelsströme mit Argentinien und anderen Drittländern bestehen, sollte für Argentinien ein Kontingent, für die anderen Drittländer ein zweites Kontingent festgelegt werden.

Argentinien stellt für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen aus, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigung sowie deren Verwendung im einzelnen zu regeln sind.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für die reibungslose Anwendung der betreffenden Regelung bieten.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen übermitteln.

Hinsichtlich der anderen Länder ist es angebracht, das Kontingent nur durch gemeinschaftliche Einfuhrlicenzen zu verwalten, wobei hinsichtlich spezifischer Aspekte von den Vorschriften in diesem Bereich abgewichen werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3839/90 genannte Zollkontingent für gefrorenes Saumfleisch wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 700 Tonnen mit Ursprung in und Herkunft aus Argentinien,
- b) 800 Tonnen mit Ursprung in und Herkunft aus anderen Drittländern.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents darf nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden.

*Artikel 2*

(1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Fleisch hängt von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr ab.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents ist ein Zoll von 4 % zu erheben.

(3) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Der Vordruck ist ungefähr 210 × 297 mm groß. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m<sup>2</sup> und ist weiß.

(4) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Sprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlands gedruckt und ausgefüllt sein.

(5) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

(6) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 14. 6. 1990, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

*Artikel 3*

(1) Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab Ausstellung gültig.

Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt.

Die Bescheinigung darf jedoch nicht nach dem 31. Dezember des Erteilungsjahres eingereicht werden.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der von dem Mitgliedstaat bezeichneten, gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständigen Stelle übersandt.

*Artikel 4*

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben des Anhangs I von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

*Artikel 5*

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß :

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen ;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die im Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Abgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von zehn Tagen, spätestens jedoch 15 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten, in Artikel 1 genannten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland und KN-Code. Die Mitteilung bezüglich

der verwendeten Echtheitsbescheinigungen enthält außerdem das Jahr, in dem sie erteilt wurden.

(2) Unter „Zeitraum von zehn Tagen“ wird nach der vorliegenden Verordnung folgendes verstanden :

- 1. bis 10. Tag,
- 11. bis 20. Tag,
- 21. bis letzter Tag des Monats.

*Artikel 7*

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Erzeugnisse wird die Einfuhrabschöpfung vollständig aus- und der Zoll auf 4 % festgesetzt.

(2) Um die Einfuhrregelung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) in Anspruch nehmen zu können,

a) beziehen sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens fünf Tonnen des Erzeugnisses und höchstens auf die im Rahmen der betreffenden Regelung verfügbare Menge ;

b) ist in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

- Músculos del diafragma y delgados [Reglamento (CEE) n° 3886/90]
- Mellemgulv (forordning (EØF) nr. 3886/90)
- Saumfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 3886/90)
- Διάφραγμα [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3886/90]
- Thin skirt (Regulation (EEC) No 3886/90)
- Hampe [règlement (CEE) n° 3886/90]
- Pezzi detti « hampes » (regolamento (CEE) n. 3886/90)
- Omloop (Verordening (EEG) nr. 3886/90)
- Diafragma [Reglamento (CEE) n° 3886/90];

c) ist in Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz das Ursprungsland einzutragen ;

d) muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei der Antragstellung seit mindestens zwölf Monaten im Handel mit Rindfleisch zwischen Mitgliedstaaten oder mit Drittländern tätig und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

(3) Zur Anwendung dieser besonderen Regelung werden bei der Einfuhr gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für die die in der Einfuhrlicenz angegebenen Mengen überschreitenden Mengen die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung und ein Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs von 20 % erhoben.

Die Lizenz enthält in Feld 24 eine der folgenden Angaben :

- Exacción reguladora suspendida para ... (cantidad para la cual se ha expedido el certificado) kg
- Importafgift suspenderet for ... (den mængde, som licensen er udstedt for) kg

- Aussetzung der Abschöpfung für ... kg (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)
- Η εισφορά έχει ανασταλεί για ... (ποσότητα για την οποία εκδόθηκε το πιστοποιητικό) kg
- Levy suspended for ... (quantity for which the licence or certificate was issued) kg
- Prélèvement suspendu pour ... (quantité pour laquelle le certificat a été délivré) kg
- Prelievo sospeso per ... (quantità per la quale è stato rilasciato il titolo) kg
- Heffing geschorst voor ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven) kg
- Direito nivelador suspenso para ... (quantidade para a qual o certificado foi emitido) kg.

#### *Artikel 8*

- (1) Die in Artikel 7 genannten Anträge können bis zum 25. Januar 1991 eingereicht werden.
  - (2) Anträge auf Erteilung einer Lizenz sind nur zulässig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er keine Anträge für dieselbe Sonderregelung in anderen Mitgliedstaaten gestellt hat und auch nicht stellen wird; falls ein Antragsteller Anträge bezüglich derselben Sonderregelung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gestellt hat, sind alle diese Anträge unzulässig.
- Alle von demselben Interessenten gestellten Anträge gelten als einziger Antrag.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 7. Januar 1991 die Gesamtmenge mit, für die Anträge gestellt wurden. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der

Antragsteller sowie der angegebenen Ursprungsländer. Alle Mitteilungen, auch die ohne Angaben, sind an dem angegebenen Arbeitstag vor 16 Uhr fernschriftlich zu übermitteln.

(4) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang den Anträgen gemäß Artikel 7 stattgegeben wird. Werden größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(5) Vorbehaltlich einer Entscheidung der Kommission über die Annahme der Anträge werden die Lizenzen am 18. Februar 1991 erteilt.

#### *Artikel 9*

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 sind unbeschadet der vorliegenden Verordnung anwendbar.
- (2) Im Rahmen der vorliegenden Verordnung wird die die Einfuhrlizenz betreffende Sicherheit auf 10 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt, und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen läuft am 31. Dezember 1991 aus.
- (3) Die Lizenzen dürfen nicht übertragen werden.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*



ANHANG I

1 Ausfüh­rer	2 Lizenz Nr.	<b>ORIGINAL</b>	
4 Empfänger	3 Ausstellende Behörde		
6 Transportmittel	<b>5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG</b> <b>RINDFLEISCH</b> Saumfleisch		
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung		8 Roh- gewicht (kg)	9 Eigen- gewicht (kg)
10 Eigengewicht (in Buchstaben)			
<b>11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE</b>  Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Saumfleisch den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4025/89 der Kommission genannten besonderen Merkmalen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Begrenzung entspricht und seinen Ursprung in Argentinien hat.  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>Ort :</span> <span>Datum :</span> </div> <p align="center">Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>			



*ANHANG II*

**VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR ERTEILUNG VON  
ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

**JUNTA NACIONAL DE CARNES :**

für Saumfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) mit Ursprung in Argentinien.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3887/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2220/90<sup>(4)</sup>, wurden die Ausfuhrerstattungen für Wein festgesetzt.

Die spanischen Preise sind nach ihrer Angleichung an die Preise der Zehnergemeinschaft im Zusammenhang mit der überreichlichen Ernte 1990/91, bei den jeweiligen Kategorien in unterschiedlichem Maße, erheblich gesunken. Damit zwischen den spanischen Marktbeteiligten und denen der anderen Mitgliedstaaten auch weiterhin vergleichbare Wettbewerbsvoraussetzungen gelten, müssen für die Ausfuhr aus Spanien bestimmte Erstattungen angepaßt werden. Da im Sektor Wein eine Vorausfestsetzung der Erstattungen nicht in Frage kommt, sollte diese Anpassung, damit die betreffenden Marktbeteiligten nicht übermäßig belastet werden, erst nach Abschluß der laufenden Ausfuhrn vorgenommen werden.

Bestimmte Drittlandsmärkte, insbesondere in Jugoslawien, bieten interessante Möglichkeiten für den Absatz von Tafelwein. Es sollte deshalb die Liste der Länder

erweitert werden, für die mindestens bis Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 eine Ausfuhrerstattung gewährt wird.

Die Höhe der für eine neue Bestimmung zu gewährenden Erstattung wird unter Zugrundelegung der laufenden Marktnotierungen festgesetzt. Die spanischen Preise werden wegen der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3747/90<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 3748/90<sup>(6)</sup> der Kommission beschlossenen massiven Interventionsmaßnahmen steigen. Es sollte deshalb vorgesehen werden, daß die Erstattungen für die Ausfuhr nach Jugoslawien den Erstattungen angeglichen werden, die für die anderen Bestimmungen gelten, sobald sich die genannten Maßnahmen auswirken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 wird

- a) ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bis zum 28. Februar 1991 durch Anhang I,
  - b) ab 1. März 1991 durch Anhang II
- der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 46.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 31. 7. 1990, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 34.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 37.

## ANHANG I

Bis 28. Februar 1991 gültige Erstattung

Erzeugniscode	Für die Ausfuhr nach (1)	In der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbarer Erstattungsbetrag	In Spanien anwendbarer Erstattungsbetrag
in ECU/% vol/hl			
2009 60 11 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	1,10
2009 60 19 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	1,10
2009 60 51 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	1,10
2009 60 71 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	1,10
in ECU/hl			
2204 21 25 110	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 21 25 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 25 190	02	1,80	1,50
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,30
in ECU/hl			
2204 21 25 910	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 21 29 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 29 190	02	1,80	1,67
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,52
in ECU/hl			
2204 21 35 110	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 21 35 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 35 190	02	1,80	1,50
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,30
2204 21 39 130	02 ; 03	0,80	—
2204 21 39 190	02	1,80	1,67
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,52
in ECU/hl			
2204 21 49 910	02 ; 09	17,25	—
2204 21 59 910	02 ; 09	17,25	—
2204 29 25 110	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 29 25 130	02 ; 09	0,80	—
2204 29 25 190	02	1,80	1,50
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,30

Erzeugniscode	Für die Ausfuhr nach (1)	In der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbarer Erstattungsbetrag	In Spanien anwendbarer Erstattungsbetrag
		in ECU/hl	
2204 29 25 910	02 ; 09	5,50	—
		in ECU/% vol/hl	
2204 29 29 130	02 ; 09	0,80	—
2204 29 29 190	02	1,80	1,67
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,52
		in ECU/hl	
2204 29 35 110	02 ; 09	5,50	—
		in ECU/% vol/hl	
2204 29 35 130	02 ; 09	0,80	—
2204 29 35 190	02	1,80	1,50
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,30
2204 29 39 130	02 ; 09	0,80	—
2204 29 39 190	02	1,80	1,67
	03	1,65	0,90
	09	1,65	1,52
		in ECU/hl	
2204 29 49 910	02 ; 09	17,25	—
2204 29 59 910	02 ; 09	17,25	—
		in ECU/% vol/hl	
2204 30 91 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	1,10
2204 30 99 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	1,10

(1) Die Bestimmungen sind die folgenden :

- 01 Venezuela ;
- 02 die afrikanischen Länder mit Ausnahme derer, die ausdrücklich unter 09 ausgenommen sind ;
- 03 Jugoslawien ;
- 09 alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme folgender Drittländer :
  - alle Länder des amerikanischen Kontinents im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 der Kommission, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 634/89 (ABl. Nr. L 70 vom 14. 3. 1989, S. 17),
  - Südafrika,
  - Algerien,
  - Australien,
  - Österreich,
  - Zypern,
  - Israel,
  - Marokko,
  - Schweiz,
  - Tunesien,
  - Türkei.

(?) Als Alkoholgehalt ist der potentielle Alkoholgehalt zu berücksichtigen.

Anmerkung : Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/90 (ABl. Nr. L 331 vom 29. 11. 1990, S. 1), festgelegt.

## ANHANG II

## Ab 1. März 1991 geltende Erstattung

Erzeugniscode	Für die Ausfuhr nach (1)	In der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbarer Erstattungsbetrag	In Spanien anwendbarer Erstattungsbetrag
in ECU/% vol/hl			
2009 60 11 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	0,90
2009 60 19 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	0,90
2009 60 51 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	0,90
2009 60 71 100 (?)	01 ; 02 ; 09	1,30	0,90
in ECU/hl			
2204 21 25 110	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 21 25 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 25 190	02	1,80	1,30
	09	1,65	1,10
in ECU/hl			
2204 21 25 910	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 21 29 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 29 190	02	1,80	1,61
	09	1,65	1,46
in ECU/hl			
2204 21 35 110	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 21 35 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 35 190	02	1,80	1,30
	09	1,65	1,10
2204 21 39 130	02 ; 09	0,80	—
2204 21 39 190	02	1,80	1,61
	09	1,65	1,46
in ECU/hl			
2204 21 49 910	02 ; 09	17,25	—
2204 21 59 910	02 ; 09	17,25	—
2204 29 25 110	02 ; 09	5,50	—
in ECU/% vol/hl			
2204 29 25 130	02 ; 09	0,80	—
2204 29 25 190	02	1,80	1,30
	09	1,65	1,10

Erzeugniscode	Für die Ausfuhr nach (*)	In der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbarer Erstattungsbetrag	In Spanien anwendbarer Erstattungsbetrag
		in ECU/hl	
2204 29 25 910	02; 09	5,50	—
		in ECU/% vol/hl	
2204 29 29 130	02; 09	0,80	—
2204 29 29 190	02	1,80	1,61
	09	1,65	1,46
		in ECU/hl	
2204 29 35 110	02; 09	5,50	—
		in ECU/% vol/hl	
2204 29 35 130	02; 03	0,80	—
2204 29 35 190	02	1,80	1,30
	09	1,65	1,10
2204 29 39 130	02	0,80	—
2204 29 39 190	02	1,80	1,61
	09	1,65	1,46
		in ECU/hl	
2204 29 49 910	02; 09	17,25	—
2204 29 59 910	02; 09	17,25	—
		in ECU/% vol/hl	
2204 30 91 100 (*)	01; 02; 09	1,30	0,90
2204 30 99 100 (*)	01; 02; 09	1,30	0,90

(\*) Die Bestimmungen sind die folgenden :

01 Venezuela ;

02 die afrikanischen Länder mit Ausnahme derer, die ausdrücklich unter 09 ausgenommen sind ;

09 alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme folgender Drittländer :

— alle Länder des amerikanischen Kontinents im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 der Kommission, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 634/89 (ABl. Nr. L 70 vom 14. 3. 1989, S. 17),

— Südafrika,

— Algerien,

— Australien,

— Österreich,

— Zypern,

— Israel,

— Marokko,

— Schweiz,

— Tunesien,

— Türkei,

— Jugoslawien ab 1. September 1991.

(\*) Als Alkoholgehalt ist der potentielle Alkoholgehalt zu berücksichtigen.

Anmerkung : Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/90 (ABl. Nr. L 331 vom 29. 11. 1990, S. 1), festgelegt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3888/90 DER KOMMISSION**

vom 27. Dezember 1990

**zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates  
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-  
regelung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3156/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 288/82 eingesetzten Beratenden  
Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4033/89<sup>(4)</sup>, hat die  
Kommission die Einfuhren bestimmter im Anhang  
aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in den Mittel-  
meerländern, die mit der Gemeinschaft Präferenzab-kommen geschlossen haben, das heißt Ägypten, die  
Türkei und Malta, einer Gemeinschaftsüberwachung  
unterworfen.

Diese Verordnung läuft am 31. Dezember 1990 aus.

Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung  
bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird bis zum 31.  
Dezember 1991 verlängert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 72.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3889/90 DER KOMMISSION**

vom 27. Dezember 1990

**zur Änderung und Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3156/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79<sup>(3)</sup>, zuletzt verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3888/90<sup>(4)</sup>, hat die Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3044/79<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3928/87<sup>(6)</sup>, hat die Kommission für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta eine gemeinschaftliche Überwachung festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3928/87, hat die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Ägypten einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4121/88<sup>(8)</sup> und (EWG) Nr. 4033/89<sup>(9)</sup> hat die Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Es ist zu betonen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3044/79 auf Hosen (Kategorie 6) mit Ursprung in Malta Anwendung finden.

Diese Verordnungen laufen am 31. Dezember 1990 aus.

Da die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnungen geführt haben, fortbestehen, sollten diese Verordnungen für einen weiteren Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das gemeinschaftliche Überwachungssystem für Einfuhren von bestimmten Textilwaren, das mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 eingeführt wurde, wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

*Artikel 2*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3044/79 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 151 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1979, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 31.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 28.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 72.

## ANHANG

## ANHANG I

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittland
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50  6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Malta*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3890/90 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 1990**  
**mit den im Sektor Schaffleisch zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, wird die Gemeinschaftsnotierung für die Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen in allen Mitgliedstaaten spätestens zum 1. Januar 1991 eingeführt.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag unterbreitet, der die Festlegung dieser gemeinschaftlichen Standardqualität betrifft. Der Rat hat jedoch bisher dazu keinen Beschluß gefaßt. Andererseits werden die mit Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegten Übergangsmaßnahmen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990 ungültig.

In Anwendung der ihr durch den Vertrag aufgetragenen Verpflichtung sieht sich die Kommission deshalb veranlaßt, Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, die unerlässlich sind, um die kontinuierliche Anwendung der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten und Störungen zu verhüten. Diese Maßnahmen müssen insbesondere die fortgesetzte Feststellung der Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der einzelnen Notierungszone und die fortgesetzte Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission vom 15. Mai 1986 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der

Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3983/89<sup>(3)</sup>, zum Ziel haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden zu Erhaltungszwecken getroffen und greifen späteren Beschlüssen des Rates nicht vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen werden auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der Preise bestimmt, die auf dem oder den repräsentativen Märkten jeder Notierungszone im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 für die jeweiligen Schlachtkörperkategorien gemäß Artikel 22 Absatz 3 derselben Verordnung festgestellt werden.

*Artikel 2*

Hinsichtlich der Bestimmung der Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen gemäß Artikel 1 ist die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 anwendbar.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zu dem Tag, an dem die vom Rat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassenen Maßnahmen anwendbar werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3891/90 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1990

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 28 (lfd. Nummer 40.0280) mit Ursprung in Thailand und Pakistan, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder in jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie Nr. 28 (lfd. Nummer 40.0280) mit Ursprung in Thailand und Pakistan ist der Plafond auf 104 000 Stück festgesetzt. Am 15. März 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thailand und Pakistan, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand und Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 1. Januar 1991 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand und Pakistan wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.
		6103 41 90	
		6103 42 10	
		6103 42 90	
		6103 43 10	
		6103 43 90	
		6103 49 10	
		6103 49 91	
		6104 61 10	
		6104 61 90	
		6104 62 10	
		6104 62 90	
		6104 63 10	
		6104 63 90	
		6104 69 10	
		6104 69 91	

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3892/90 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1990

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 97 (Ifd. Nummer 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern in Jahr 1990<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie Nr. 97 (Ifd. Nummer 40.0970) mit Ursprung in China ist der Plafond auf 4 Tonnen festgesetzt. Am 20. März 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 1. Januar 1991 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen
		5608 11 19	
		5608 11 91	
		5608 11 99	
		5608 19 11	
		5608 19 19	
		5608 19 31	
		5608 19 39	
		5608 19 91	
		5608 19 99	
		5608 90 00	

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3893/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 3608/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3807/90 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90 <sup>(6)</sup>,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 fest-  
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 77.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,13 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	39,13 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	39,13 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	39,13 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	44,17
1701 99 10	44,17
1701 99 90	44,17 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3894/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup> sind die Erstattungen unter Berück-  
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen  
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und  
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist  
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner  
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die  
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
nissen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1906/87 <sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt,  
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-  
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer  
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der  
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90 <sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der  
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	123,00
1107 10 99 000	135,00
1107 20 00 000	158,00

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3895/90 DER KOMMISSION**

vom 28. Dezember 1990

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3848/90 der Kommission<sup>(7)</sup>  
festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(8)</sup> ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(9)</sup> betref-  
fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
2302 40 geändert worden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.  
<sup>(7)</sup> Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 fest-  
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(11)</sup>, die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.  
3848/90 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen  
werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) (*)
1103 21 00	338,72	344,76
1104 19 10	338,72	344,76
1104 29 11	250,28	253,30
1104 29 31	301,09	304,11
1104 29 91	191,94	194,96
1104 30 10	141,14	147,18
1107 10 11	334,96	345,84
1107 10 19	250,28	261,16
1108 11 00	414,00	434,55
1109 00 00	752,72	934,06
2302 10 10	66,65	72,65
2302 10 90	142,83	148,83
2302 20 10	66,65	72,65
2302 20 90	142,83	148,83
2302 30 10	66,65	72,65
2302 30 90	142,83	148,83
2302 40 10	66,65	72,65
2302 40 90	142,83	148,83

(\*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.